

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

2. Stück. — Nr. 5, 6, 7 u. 8.

Ausgegeben und versendet am 5. August 1947.

- Inhalt: 5. Gesetz. — Gesetz, womit die Bauordnung für Oberösterreich, Landesgesetz vom 13. 3. 1875, G.- u. V.-Bl. Nr. 15, ergänzt wird (Bauordnungsnovelle 1946).
6. Gesetz. — Gesetz über die Förderung der Tierzucht in Oberösterreich.
7. Gesetz. — Gesetz betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Gewerbesteuer, soweit diese vom Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital eingehoben wird.
8. Gesetz. — Gesetz betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer.

5.

Gesetz

vom 15. Oktober 1946

womit die Bauordnung für Oberösterreich, Landesgesetz vom 13. 3. 1875, G.- u. V.-Bl. Nr. 15, ergänzt wird (Bauordnungsnovelle 1946).

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

Erstes Hauptstück

Artikel I.

Der § 11 der Bauordnung für Oberösterreich wird außer Kraft gesetzt und durch die Grundabtretungs- bzw. Enteignungsbestimmungen nach den §§ 2, 6, 7, 29 und 31 bis 41 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel II.

Der Begriff „Baulinien“ in § 9, Punkt 3, und in § 10, Absatz 3, der Bauordnung für Oberösterreich, wird nachfolgend ersetzt:

1. Die Baulinien, das sind die Grenzen zwischen Baugründen und öffentlichen Verkehrsflächen (Bege, Gassen, Straßen und Plätze);
2. die Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen Grünland und öffentlichen Verkehrsflächen;
3. die Grenzfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen den für öffentliche Zwecke des Bundes, des Landes, des Bezirkes oder der Gemeinde vorgesehenen Bauplätzen (Schulen usw.), öffentlichen Erholungsflächen (Parks usw.) und Friedhöfen einerseits und allen anderen Grundstücken andererseits;
4. die Baufluchtlinien, das sind jene Grenzen, über die gegen den Vorgarten, den Seitenabstand (Bauwich), den Hof oder den Garten

(vordere, seitliche, innere Baufluchtlinie) mit dem Bau oder mit Bauteilen im allgemeinen — ausgenommen Vorbauten nach § 34 der Bauordnung für Oberösterreich — nicht vorgezündet werden darf.

Artikel III.

Im § 9, Punkt 3, Absatz b) der Bauordnung für Oberösterreich, wird nach dem ersten Absatz zugefügt: „Wohnstraßen, die in der Regel nicht befahren sind, müssen nicht mit Gehsteigen versehen werden. Die Straßenbreite hat in diesem Falle mindestens 0,50 + 3,00 + 0,50 m zu betragen. Diese Straßen erhalten ein Rasenbankett mit Rasenankantstein 0,50 m breit, die Fahrstraße 3,00 m breit und einen Tiefbord 0,50 m breit.“

Artikel IV.

Die im § 10, Absatz 1, 2 und 3, der Bauordnung für Oberösterreich, angewendeten Bezeichnungen „Ortsregulierungspläne“ bzw. „Ortsplan“ werden durch die Bezeichnungen „Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne“ ersetzt.

Artikel V.

Nach § 10, Absatz 2, der Bauordnung für Oberösterreich wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„Nach Beschlussfassung des Gemeindeausschusses über den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und nach Entscheidung über die etwaigen Einwendungen hat die Gemeindevorsteherung das Operat der Landesregierung zwecks Genehmigung vorzulegen. Den beteiligten Gemeindegliedern steht es frei, gegen einen, auf die vorgebrachten Einwendungen gegen die Aufstellung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes ergangenen abweisenden Beschluss des Gemeindeausschusses an die Landesregierung zu rekurrieren. Die Landesregierung entscheidet endgültig. Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 10

der Bauordnung für Oberösterreich Rechtskraft erlangten, bleiben in Gültigkeit."

Artikel VI.

(1) Sind in einer Gemeinde Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nicht vorhanden, so können ausnahmsweise Teilbebauungspläne erstellt werden, mit der Wirkung, daß für die darin erfaßten Baugebiete die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten städtebaulichen Maßnahmen angewendet werden können.

(2) Bei Aufstellung solcher Teilbebauungspläne sind die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Bauordnung für Oberösterreich, sowie die des Artikels V dieses Gesetzes einzuhalten.

(3) Bei Verfassung von Teilbebauungsplänen sind möglichst vorerst Flächenwidmungspläne aufzustellen und die Teilplanung (Zeitregulierung) selbst auf ein zusammenhängendes Baugebiet zu erstrecken. Die Landesregierung kann notwendigenfalls die Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes und eines Bebauungsplanes anordnen.

Artikel VII.

(1) Die Landesregierung kann in geschlossenen Ortschaften, in denen für das ganze Ortsgebiet oder für Teile des Ortsgebietes Bauungs- und Fluchtlinienpläne noch nicht festgesetzt sind, bis zur Festsetzung dieser Pläne für das ganze Ortsgebiet oder für die betreffenden Teile des Ortsgebietes die Verhängung der Bausperre anordnen.

Die Verhängung der Bausperre verfügt auf Anordnung der Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Um die Verhängung der Bausperre kann die betreffende Gemeinde ansuchen; die Bausperre kann aber auch von Amts wegen verhängt werden.

(3) Wenn die Bausperre verhängt ist, können mit Zustimmung der Landesregierung insbesondere für Bauten, die öffentlichen Zwecken dienen, fallweise Baubewilligungen unter Festsetzung der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich und dieses Gesetzes notwendigen Bedingungen erteilt werden; sonst können Baubewilligungen nur ausnahmsweise mit dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt werden. Der Widerruf ist aber, unbeschadet des Widerrufsrechtes aus anderen Gründen, aus diesem Titel nur dann geltend zu machen, wenn die Durchführung des Bebauungsplanes die Entfernung der Baulichkeit notwendig macht.

(4) Auf Ansuchen der Gemeinde oder von Amts wegen kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Ortsgebiete, für die der Bebauungsplan abgeändert werden soll, eine zeitlich begrenzte Bausperre mit der Wirkung verhängen, daß Neu-, Zu- oder Umbauten oder Grundteilungen nicht oder nur insoweit bewilligt werden, als sie nicht die Durchführung der beabsichtigten Änderungen erschweren oder verhindern.

(5) Die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre ist unter genauer Abgrenzung des von ihr betroffenen Gebietes im Amtsblatt und durch

Anschlag auf der Amtstafel der betreffenden Gemeinde bekanntzugeben.

(6) Die zeitlich begrenzte Bausperre wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt rechtswirksam und tritt, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, nach zwei Jahren außer Kraft, wenn nicht durch neuerlichen Beschluß der Bezirksverwaltungsbehörde die Verlängerung der Sperre ausgesprochen wird. Die Sperre kann jedoch nur zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängert werden.

Artikel VIII.

(1) Die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes haben auf Teilungen keine Anwendung zu finden, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits von den Grundbuchgerichten bewilligt worden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 38 dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn die Gemeinde vor Wirksamkeit dieses Gesetzes Gründe für neue Verkehrsflächen gegen Entgelt erworben hat.

(3) Im übrigen gelten für alle zur Zeit des Inkrafttretens rechtskräftig entschiedenen und für alle in diesem Zeitpunkte anhängigen Angelegenheiten, über die bereits in der ersten Instanz entschieden worden ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel IX.

Rechtliche Wirkung der Fluchtlinien.

(1) Die Baulinie gibt das Recht, den anliegenden Grund nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich und dieses Gesetzes zu bebauen.

(2) Die aus dem Bebauungsplan sich ergebenden Fluchtlinien und Höhenlagen sind bei jedem Neu-, Zu- und Umbau oder bei der Teilung, Umlegung und Grenzberichtigung, sowie bei der fundierten Einfriedung einzuhalten.

Artikel X.

Die Wiederverlautbarung des Gesetzes mit Berücksichtigung der mit dem vorliegenden Gesetze beschlossenen Ergänzungen im Landesgesetzblatt wird hiemit verfügt.

Zweites Hauptstück

1. Teil.

A. Teilungen

§ 1.

Teilung.

(1) Veränderungen im Gutsbestande eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken (Teilung) sind genehmigungs- oder anzeigepflichtig.

(2) Genehmigungspflichtig ist:

a) die Schaffung eines oder mehrerer Baupläze oder einer oder mehrerer Kleingartenflächen (Kleingärten sind Grundstücke kleineren Umfangs, die nicht erwerbsmäßig als Gärten

genügt werden) oder eines oder mehrerer Teile von solchen gleichgültig, ob dies ausdrücklich beantragt wird oder aus der Gestalt und Größe der Trennstücke oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß die Schaffung von Baupläzen oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen beabsichtigt ist; die Annahme wird insbesondere dann begründet sein, wenn in derselben Grundbuchseinlage oder von demselben Grundeigentümer oder in der nächsten Umgebung solche Teilungen bereits durchgeführt und Kleingärten, sei es mit oder ohne haubehördliche Bewilligung, hergestellt worden sind, oder wenn bisher land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke so zerstückelt werden, daß sich die Trennstücke nach Gestalt und Größe offenbar für diese Zwecke nicht mehr eignen;

- b) die Veränderung (Absatz 1) eines Bauplatzes, Bauplatzteilens, einer Kleingartenfläche oder eines Kleingartenflächenteiles oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft;
- c) die Übertragung von Grundstücken oder Teilen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes ohne gleichzeitige Schaffung von Baupläzen oder Kleingartenflächen.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine Anzeige zu erstatten.

(4) Über ein Ansuchen um Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind die Gründe der nicht fristgerechten Erledigung unter Bekanntgabe einer Nachfrist, die drei Monate nicht übersteigen darf, dem Gesuchsteller mitzuteilen.

(5) Eine Anzeige ist binnen drei Wochen durch Bescheid zu erledigen. Wenn sie zur Kenntnis genommen wird, so genügt ein entsprechender amtlicher Vermerk auf der Urkunde oder dem Plane, die der Anzeige zugrunde liegen. Ist die Bezirksverwaltungsbehörde der Anschauung, daß die Veränderung genehmigungspflichtig ist, so hat sie die Partei innerhalb dieser Frist zu verständigen, daß die Anzeige nicht zur Kenntnis genommen und gleichzeitig das Genehmigungsverfahren eingeleitet wird. Gegen die Verweigerung der Kenntnisnahme steht eine abgesonderte Berufung nicht zu. Die Verweigerung kann erst in der Berufung gegen die Entscheidung über die Teilung angefochten werden.

(6) Zur grundbücherlichen Durchführung einer Teilung ist der Nachweis der Bewilligung oder der Kenntnisnahme oder eine amtliche Bestätigung über den Ablauf der dreiwöchigen Frist erforderlich.

(7) Wird eine Teilung entgegen der Vorschrift des Absatzes 6 oder nicht entsprechend dem Bescheide grundbücherlich durchgeführt, so steht der Bezirksverwaltungsbehörde das Recht des Rekurses zu.

(8) Bei der grundbücherlichen Durchführung der Teilung eines Grundes auf Baupläze oder Kleingartenflächen ist im Grundbuch ersichtlich zu machen, welche Grundflächen die einzelnen Baupläze oder Kleingartenflächen bilden. Zu diesem

Zwecke hat der Antragsteller außer den erforderlichen Teilungsplänen eine Ausfertigung eines behördlichen Bescheides über die Genehmigung der Teilung beizubringen. Wenn ein Bauplatz oder eine Kleingartenfläche genehmigt wurde, ohne daß eine Teilungsgenehmigung vorausgegangen ist (§ 2), hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag auf Ersichtlichmachung des Bauplatzes oder der Kleingartenfläche bei dem Grundbuchsgerichte zu stellen. Dies kann bereits nach Erteilung der Baubewilligung geschehen. Wird sie aber erst bei Erteilung der Benützungsbewilligung veranlaßt, so ist gleichzeitig der Antrag auf Anmerkung der Erbauung des Hauses zu stellen.

§ 2.

Behördliche Genehmigung der Baupläze ohne Grundteilung.

Wenn auf einem bisher unbebauten oder bebaut gewesenen Grund ein Neu-, Zu- oder Umbau aufgeführt wird, ohne daß gleichzeitig eine Teilung erfolgt, haben die Bestimmungen der Grundteilung über die zweckmäßige Gestalt des Bauplatzes, über die Rückwirkung auf die Bebaubarkeit des Baublockes und über die mit der Teilungsbewilligung verbundenen Verpflichtungen zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Grundabtretung gemäß den §§ 6 und 7 sowie die Bestimmungen des § 8 Anwendung zu finden. Die Genehmigung entfällt für Baupläze, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach früheren gesetzlichen Vorschriften geschaffen worden sind, wenn der Bauungsplan ungeändert geblieben ist, oder keine Ergänzung durch Nachbargrund wegen der durch dieses Gesetz gestellten höheren Anforderungen für eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bebauung stattzufinden hat.

§ 3.

Bebaute Gründe; Begriffsbestimmung.

Aberall, wo in diesem Gesetz von bebauten Gründen die Rede ist, sind hierunter Gründe, die gegen Widerruf oder unbefugt bebaut worden sind, nicht zu verstehen; solche Gründe gelten als unbebaut.

§ 4.

Erfordernisse der Anzeige und des Ansuchens.

(1) Die Teilungsanzeige und das Gesuch um Teilungsbewilligung sind unter Nachweis des Eigentums oder der Zustimmung des Eigentümers mit dem Grundbuchsauszuge, der auch den Reallasten- und Servitutenstand zu enthalten hat, und dem Teilungsplan zu belegen.

(2) Der Teilungsplan ist bei Anzeigen in zwei, bei Ansuchen um Teilungsbewilligungen in sechs Ausfertigungen anzuschließen, von denen mit der Kenntnisnahme der Anzeige ein Plan und mit der Teilungsbewilligung vier Pläne zurückzustellen sind. Der Teilungsplan hat unter Darstellung der Lage der zu teilenden Grundstücke zur Umgebung nach der Katastralmappe die genauen Maße des Umfangs dieser Grundstücke in schwarzer und

jener der Trennstücke in roter Bezeichnung, die Berechnungsfiguren in Zeichnung und Ziffern in den vorbezeichneten Farben (schwarz und rot) sowie die auf dem zu teilenden Grunde allenfalls vorhandenen Baulichkeiten, endlich die Flächenberechnungen über das Ausmaß der Grundstücke vor der Teilung und über die Ausmaße der Trennstücke zu enthalten. Diese Berechnungen können bei größeren Grundstücken auch abgefordert den Plänen beigezeichnet werden. Die Teilungspläne sind in einem Vielfachen des Maßstabes der Katastralmappe zu verfassen. Bei Katastralmappen im Maßstab 1 : 2880 oder 1 : 1440 gilt als Regel der Maßstab 1 : 360, nur ausnahmsweise kann ein solcher von 1 : 720 zugelassen werden. Bei allen übrigen Katastralmappen sind die Pläne im Maßstab 1 : 500 zu verfassen.

(.) Wenn es sich um die Ab- oder Zuschreibung ganzer Grundstücke handelt, ist eine Teilkopie aus der Katastralmappe anzuschließen, aus der das abzuschreibende Grundstück und die angrenzenden zu ersehen sind.

§ 5.

Prüfung der Teilungspläne.

(.) Bei Schaffung und Veränderung von Baupläzen oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen (§ 1, Absatz 2, Punkt a) und b) sind die Bestimmungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne einzuhalten. Baupläze und Kleingartenflächen müssen unmittelbar an die vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen und eine solche Gestalt und Größe erhalten, daß den Anforderungen der Bauordnung und dieses Gesetzes entsprechende Gebäude errichtet werden können. Die seitlichen Grenzlinien der neuen Baupläze und Kleingartenflächen müssen möglichst senkrecht auf die Baulinien oder Straßenfluchtlinien verlaufen. Durch eine Teilung darf auch die zweckmäßige Bebauung der im selben Baublock gelegenen Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

(.) Die Mindestgröße eines Bauplazes oder einer Kleingartenfläche soll in der Regel 500 Quadratmeter betragen. Von diesem Ausmaße kann herabgegangen werden

- a) wenn die strenge Anwendung dieser Bestimmung mit Rücksicht auf den Verlauf der Bau- oder Straßenfluchtlinien zu einer besonderen Härte führen würde,
- b) wenn der Bebauungsplan die Reihenbauweise vorsieht oder durch besondere Bestimmungen des Bebauungsplanes die Ausnützbarkeit der Baupläze oder Kleingartenflächen beschränkt ist, wie durch Beschränkungen der Gebäudehöhe, der bebaubaren Fläche oder durch innere Baufuchtlinien,
- c) wenn Grundflächen kleineren Ausmaßes zwischen bereits genehmigten Baupläzen oder Kleingartenflächen oder bebauten Liegenschaften gelegen sind,
- d) wenn sich bei gleichzeitiger Schaffung von mehreren Baupläzen oder Kleingartenflächen

bei einzelnen eine geringfügige Abweichung ergibt.

Abweichungen bis zu 400 Quadratmeter bewilligt die Bezirksverwaltungsbehörde, weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(.) Die Übertragung von Grundstücken oder Teilen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes ohne Schaffung von Baupläzen oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen ist nur zulässig, wenn Verkehrsflächen im Bebauungsplan oder Fluchtlinienpläne vorgesehen sind und die Gemeinde zustimmt.

(.) Teilungen nach § 1, Absatz 2, sind zu verweigern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Fluchtlinienpläne entgegenstehen.

§ 6.

Grundabtretungen bei Teilungen.

(.) Bei Teilung eines Grundes auf Baupläze oder Teile von solchen gemäß § 1, Absatz 1, sind die nach Maßgabe der Baulinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bei beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur Achse der Verkehrsfläche, bei einseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur ganzen Breite der Verkehrsfläche, in beiden Fällen aber nur bis zu 8 Meter, senkrecht zur Baulinie und von dieser aus gemessen, gleichzeitig mit der grundbücherialichen Durchführung in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes zu übertragen und über Auftrag der Behörde in der festgesetzten Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde zu übergeben. Bei Bruchpunkten in der Baulinie und bei Eckbildungen erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die zwischen den Senkrechten gelegenen Flächen. Sind die zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bebaut, so darf der Auftrag zur Übertragung und Übergabe der bebauten Grundteile erst nach Niederlegung der Baulichkeiten ergehen. In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Herstellung der festgesetzten oder richtigen Höhenlage besteht, ist jene Höhenlage auszuführen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Befestigung der Verkehrsfläche befanntgegeben wird.

(.) Die über das obige Ausmaß zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile sind erst über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes zu übertragen und in der bestehenden Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde zu übergeben.

(.) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Grundabtretung sind die an die Verkehrsflächen angrenzenden und vor der Baulinie gelegenen öffentlichen Erholungsflächen den Verkehrsflächen gleichzuhalten.

(.) Soweit die Verpflichtung zur Übertragung in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes gemäß Absatz 1 besteht, sind hierbei unentgeltlich abzutreten:

- a) alle zu den neuen Verkehrsflächen entfallenden Grundteile, wobei als neue Verkehrsflächen solche anzusehen sind, an die nach Maßgabe des festgesetzten Bebauungsplanes erstmalig angebaut werden soll;
- b) die zur Verbreiterung bestehender Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bei Teilung eines Grundes, der bisher unbebaut war und als Bauplatz noch nicht behördlich genehmigt wurde.

Die unentgeltliche Grundabtretung erstreckt sich jedoch in beiden Fällen nur bis zu einem Höchstaussmaß von 8 m, gemessen von der Baulinie aus senkrecht zur Straßenachse.

(.) Für alle übrigen abzutretenden Grundteile ist eine Schadloshaltung zu leisten (§ 39).

Zur Vermeidung von Härten kann das Höchstaussmaß der unentgeltlichen Grundabtretung in beiden Fällen durch den Gemeinderat herabgesetzt werden.

(.) Wenn mit einer Grundteilung nicht gleichzeitig die unentgeltliche Grundabtretung erfolgen kann, weil die hierzu erforderlichen Gründe im Eigentum eines anderen stehen, haben die betroffenen Baupläze bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung unbebaut zu bleiben.

(.) In Ausnahmefällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde vom Bauverbot Umgang nehmen, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, in dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde die fehlenden Verkehrsflächen erwirbt, die Kosten der Erwerbung und der Herstellung der richtigen Höhenlage zu ersetzen.

(.) Die nach Maßgabe der Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien abzutretenden Grundteile können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Enteignungswege in Anspruch genommen werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung besteht.

§ 7.

Bestimmungen für Sportplätze, ländliche Gebiete und Kleingärten.

(.) Bei Errichtung von Sportplätzen gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile die gleichen Bestimmungen wie bei Teilung eines Grundes auf Baupläze.

(.) Bei Bauten in ländlichen Gebieten und in Kleingärten besteht dieselbe Verpflichtung mit der Einschränkung, daß sich die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung zu Verkehrsflächen bloß bis zu einer Breite von 5 Meter erstreckt.

§ 8.

Bauverbote.

(.) Außer dem Fall nach § 6, Absatz 6, ist ein Bauverbot auszusprechen, wenn ein Trennstück nach den Bestimmungen des § 5 selbständig nicht bebaubar ist.

§ 9.

Erlöschen der Wirksamkeit der Kenntnisnahme und der Genehmigung.

(.) Die Kenntnisnahme der Anzeige und die Genehmigung einer Teilung werden unwirksam, wenn sie binnen zwei Jahren, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet nicht grundbücherlich durchgeführt und mit der Bebauung nicht begonnen worden ist.

(.) In der Regel ist die Baubewilligung erst nach Genehmigung der Teilung und deren grundbücherlichen Durchführung zu erteilen. Die Behörde kann jedoch ausnahmsweise die Erfüllung der Verpflichtung zur grundbücherlichen Durchführung bis zur Erteilung der ersten Benützungsbewilligung stunden.

§ 10.

Aufteilungen.

(.) Die Teilung von Grundstücken in der Natur ohne Änderung des Grundbuchsstandes heißt Aufteilung. Die Aufteilung ist in den im § 1, Absatz 2, bezeichneten Fällen genehmigungspflichtig.

(.) Müssen nach Maßgabe der Fluchtlinien Grundflächen zu Verkehrsflächen abgetreten werden, so ist eine Teilungsbewilligung unter Vorlage von Teilungsplänen zu erwirken. Im übrigen sind auf genehmigungspflichtige Aufteilungen die Bestimmungen über Teilungen insoweit anzuwenden, als es nach der Lage des Falles geboten ist; hierüber hat der Bescheid das Nähere zu enthalten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist auch berechtigt, insbesondere bei Anlagen vorübergehenden Bestandes, von Aufteilungsplänen abzuweichen und mit der Baubewilligung gleichzeitig die Aufteilung zu genehmigen.

B. Umliegungen.

§ 11.

Umliegung.

(.) Die Umliegung ist die Vereinigung von Grundstücken zu einer Masse und deren Neuaufteilung zu dem Zweck, Baugelände zu erschließen und entsprechend gestaltete Baupläze zu schaffen, wenn die Bebauung der im Gebiete eines Bauungs- oder Fluchtlinienplanes gelegenen Grundstücke wegen ihrer unzweckmäßigen Form oder Größe verhindert oder wesentlich erschwert wird. Das Umliegungsgebiet darf nicht größer bemessen werden, als es für Zwecke der Umliegung nötig ist.

(.) Bebaute oder in besonderer Art benützte Grundstücke (gewerbliche Anlagen, Gärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen u. dgl.) sind in der Regel von der Einbeziehung in das Umliegungsgebiet auszunehmen; sie sind nur dann einzubeziehen, wenn bei ihrer Ausscheidung der Zweck der Umliegung erschwert oder nicht erreicht wird.

(.) Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nur mit Zustimmung der sie verwaltenden Stelle in die Umlegung einbezogen werden.

§ 12.

Einleitungsverfahren.

(.) Die Umlegung kann, wenn ein Bedürfnis hierzu gegeben ist, auf Antrag von beteiligten Grundeigentümern eingeleitet werden. Der Antrag muß jedoch von mehr als der Hälfte der Eigentümer des umzulegenden Gebietes gestellt werden, denen mindestens die Hälfte dieses Gebietes gehört. Jeder Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Grundstückes wird bei der Feststellung der Zahl der Antragsteller wie der Alleineigentümer gerechnet, jedoch ist in diesem Falle bei Aufstellung der Berechnung der für die Antragstellung maßgebenden Fläche des umzulegenden Gebietes für jeden Miteigentümer nur ein seinem Eigentumsanteil entsprechender Bruchteil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes anzurechnen. Die Umlegung kann auch von Amte wegen eingeleitet werden, wenn sie der Befriedigung öffentlicher Interessen dient.

(.) Der Antrag kann bis zur Erlassung des Einleitungsbescheides zurückgezogen werden. Zur Zurückziehung genügt, wenn von den am Antrag beteiligten Eigentümern so viel zustimmen, daß sie mindestens zwei Drittel der von den Antragstellern einzuverwendenden Grundflächen repräsentieren. Die bis dahin entfallenden Kosten fallen den Zurückziehenden zur Last. Über die Kostenaufteilung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(.) Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde alle Grundeigentümer des Umlegungsgebietes (Parteien) zu hören. Alle vorgebrachten Einwendungen sind in die zu verfassende Niederschrift aufzunehmen. Nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen beschließt die Landesregierung nach freiem Ermessen über die Einleitung des Umlegungsverfahrens und den Umfang des Umlegungsgebietes. Doch kann nach diesem Beschluß, sofern es den Zwecken der Umlegung dienlich ist, das Umlegungsgebiet durch Einbeziehung benachbarter Grundstücke vergrößert oder durch Ausschcheidung entbehrlicher Grundstücke verkleinert werden. Über Änderungen entscheidet, wenn sie geringfügig sind, der Umlegungsausschuß, wenn sie umfangreicher sind, die Landesregierung.

(.) Von der Einleitung des Verfahrens, der Festsetzung des Umlegungsgebietes oder seiner Abänderung sowie von einer Ablehnung des Umlegungsantrages sind die Parteien zu verständigen.

(.) Mit der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens sind die Parteien aufzufordern, binnen vier Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde alle für die Umlegung maßgebenden Verhältnisse bekanntzugeben, insbesondere ob und welche sonstige Beteiligte, wie Nutzungs-, Gebrauchs- oder dinglich Berechtigte, Pächter, Mieter u. dgl., in Betracht kommen und welcher

Art diese Rechte sind. Gleichzeitig ist der Einleitungsbescheid im Amtsblatt einmal einzuschalten und durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der in Betracht kommenden Gemeinde kundzumachen. Hierbei sind alle Parteien und die sonstigen Beteiligten, deren Rechte im Grundbuch nicht ersichtlich sind, aufzufordern, diese binnen vier Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Während dieser Frist ist ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Grundstücke und ein Plan des Umlegungsgebietes zur allgemeinen Einsicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde aufzulegen. Alle Parteien und die sonstigen Beteiligten, deren Rechte erst nach Einleitung des Umlegungsverfahrens entstehen oder geändert werden, sind verpflichtet, dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wie die wegen Unterlassung der Anmeldung oder Anzeige der Bezirksverwaltungsbehörde unbekannt gebliebenen Parteien und sonstigen Beteiligten zu den weiteren Verhandlungen zu laden sind, bestimmt § 20, Absatz 2, dieses Gesetzes.

(.) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anmerkung der Einleitung des Umlegungsverfahrens in den Grundbüchern zu veranlassen.

§ 13.

Der Umlegungsausschuß.

(.) Zur Durchführung der Umlegung wird für jeden einzelnen Umlegungsfall ein Umlegungsausschuß bestellt. Dieser besteht aus:

- a) dem zuständigen Landesrate oder einem von ihm bestellten Stellvertreter, der ein rechtskundiger Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein muß, als Vorsitzenden;
- b) einem höheren technischen Beamten (möglichst Geometer mit abgeschlossener Hochschulbildung) der Landesbaudirektion;
- c) einem öffentlichen Notar;
- d) einem Zivilgeometer;
- e) einem Rechtsanwalt.

Die Ausschußmitglieder gemäß Punkt c), d) und e) werden von der Landesregierung auf einen diesbezüglichen Dreiervorschlag der zuständigen Kammern ernannt.

(.) Scheidet ein Mitglied aus, so ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen.

(.) Mit Ausnahme des Falles § 21, Absatz 1, ist der Ausschuß beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(.) Dem Umlegungsausschuß obliegen:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen des Umlegungsgebietes (§ 12, Absatz 3);
- b) die Antragstellung wegen Änderung des Bebauungsplanes (§ 14, Absatz 1);
- c) die Abgabe eines Gutachtens bei Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes (§ 14, Absatz 2);

- d) die Zustimmung zu Baubewilligungen und Grundteilungen innerhalb des Umlegungsgebietes (§ 14, Absatz 4);
- e) die Vorgenehmigung des Umlegungsplanes (§ 17, Absatz 6);
- f) die Teilnahme an der Umlegungsverhandlung (§ 20, Absatz 3);
- g) die Entscheidung über den Umlegungsplan § 21, Absatz 1), die Entschädigung (§§ 16 und 18) und die Aufteilung der Kosten besonderer Sachverständiger (§ 17, Absatz 1);
- h) die Beschlussfassung über die Einstellung des Umlegungsverfahrens und die Aufteilung der Kosten (§ 25, Absatz 1 und 3).

(.) Der Umlegungsausschuß ist auch berechtigt, Parteien, sonstige Beteiligte und Sachverständige selbst zu hören.

(.) Das Amt der Landesregierung führt die Geschäfte des Ausschusses und hat seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.

§ 14.

Wirkungen des Einleitungsbescheides.

(.) Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens darf der Bebauungsplan ohne Zustimmung des Umlegungsausschusses nicht abgeändert werden. Wenn zur leichteren Durchführung der Umlegung ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom Umlegungsausschuß gestellt wird, ist über diesen Antrag binnen einer drei Monate nicht übersteigenden Frist zu entscheiden.

(.) Wenn für das Umlegungsgebiet ein Bebauungsplan noch nicht besteht, hat seine Festsetzung in derselben Frist zu erfolgen. Dem Umlegungsausschuß ist Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung zu geben.

(.) Können die Fristen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Umlegungsausschuß unter Bekanntgabe einer Nachfrist zu verständigen, die aber drei Monate nicht übersteigen darf.

(.) Während des Umlegungsverfahrens darf eine Baubewilligung nur mit Zustimmung des Umlegungsausschusses erteilt werden. Wird dessen Zustimmung von Bedingungen abhängig gemacht, so sind diese in die Baubewilligung aufzunehmen. Ebenso sind Grundteilungen innerhalb des Umlegungsgebietes während des Verfahrens an die Zustimmung des Umlegungsausschusses und die von ihm gestellten Bedingungen gebunden.

§ 15.

Allgemeine Bestimmungen über die Masseverteilung.

(.) Die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und bestehenden Verkehrsflächen bilden die Gesamtmasse. Diese Verkehrsflächen gelten, soweit sie in der Verwahrung der Gemeinde stehen, als von ihr eingeworfenen.

(.) Weist aber ein Beteiligter nach, daß von seinem Grundstück bereits Teile an die Gemeinde

zur Herstellung von Verkehrsflächen unentgeltlich abgetreten worden sind oder von ihm für die Übertragung der Verkehrsflächen ins öffentliche Gut Entschädigung geleistet worden ist, so werden ihm diese Teilflächen als eingeworfen angerechnet.

(.) Aus der Gesamtmasse sind die nach dem Bebauungsplan für Verkehrs- und öffentliche Erholungsflächen erforderlichen Gründe in dem Ausmaße, das sich nach den Bestimmungen des § 6, Absatz 4, ergibt, der Gemeinde unentgeltlich zuzuweisen.

(.) Die über dieses Ausmaß erforderlichen Verkehrs- und öffentlichen Erholungsflächen sowie die nach Maßgabe der Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien abzutretenden Grundteile sind von der Gemeinde zu entschädigen.

(.) Das nach Ausschiedung dieser Flächen verbleibende Bauland bildet die Verteilungsmasse. Sie wird tunlichst unter die Parteien nach Maßgabe des Flächenausmaßes der einzelnen eingeworfenen Grundstücke im Verhältnis der Verteilungsmasse zur Summe des Ausmaßes der eingeworfenen Grundstücke aufgeteilt (Flächenumlegung).

(.) Das Ausmaß des Anteiles der Gemeinde an der Verteilungsmasse richtet sich nach:

- a) den von der Gemeinde eingeworfenen, nicht im Verzeichnis des öffentlichen Gutes liegenden Grundstücken;
- b) allen aufzulassenden Verkehrsflächen in dem nach Absatz 2 richtiggestellten Ausmaße;
- c) allen Verkehrsflächen, die nach der Umlegung öffentliches Gut bleiben, von der Gemeinde aber gegen Entgelt erworben sind.

§ 16.

Besondere Bestimmungen über die Masseverteilung.

(.) Die zugewiesenen Grundstücke sollen möglichst die gleiche Lage wie die eingeworfenen haben. Bebaute oder in besonderer Weise benützte Grundstücke (§ 11, Absatz 2) sind tunlichst dem bisherigen Eigentümer zuzuweisen.

(.) Würden mehrere Grundstücke, die von ein und demselben Eigentümer eingeworfen worden sind, bei der Zuweisung an sich nicht bebaubare Grundstücke (Kleinstücke) ergeben, so ist hiefür nach Tunlichkeit ein für sich bebaubares Ersatzgrundstück zuzuweisen. Sind jedoch die eingeworfenen Grundstücke verschieden belastet und haben die Belastungen auf das zuzuweisende Grundstück überzugehen, so ist für jedes Grundstück ein Ersatzgrundstück zuzuweisen.

(.) Bei der Zuweisung ist nach Tunlichkeit dahin zu wirken, daß keine Kleinstücke entstehen. Die Beseitigung der Kleinstücke kann erfolgen durch Veräußerung an einen anderen an der Umlegung beteiligten Eigentümer, durch Bestellung eines Miteigentums an einem an sich bebaubaren Ersatzgrundstück nach freier Vereinbarung oder durch Geldentschädigung aus der Masse, wenn die Gemeinde oder die Partei einen solchen Antrag stellt.

(4) Geldentschädigung kann auch in anderen Fällen gewährt werden, wenn der Grundeigentümer einen solchen Antrag stellt. Diesem Antrag ist Folge zu geben, wenn eine Partei oder die Gemeinde gegen Übernahme der vom Umlegungsausschuß festgesetzten Entschädigung an Stelle des Antragstellers in die Masse eintritt.

(5) Kann die Zuweisung nicht genau nach dem Verhältnis der Ausmaße der eingeworfenen Grundstücke erfolgen, so ist das Mehr- oder Minderausmaß durch Geldentschädigung auszugleichen.

(6) Außerdem ist Geldentschädigung zu leisten, soweit sich wesentliche Wertunterschiede zwischen einzelnen eingeworfenen und den Ersatzgrundstücken durch die Zuweisung nicht ausgleichen lassen. Ob solche vorliegen, entscheidet der Umlegungsausschuß. Geldentschädigung aus der Masse steht zu für den zusätzlichen Wert eines eingeworfenen und durch die Zuweisung entzogenen Grundstückes, der sich aus dem Bestand von Baulichkeit oder anderem Zugehör, aus der besonderen natürlichen Beschaffenheit oder besonderen Verwendung oder aus der Ausübung eines Betriebes ergibt. Geldentschädigung an die Masse ist zu leisten für den verminderten Wert eines eingeworfenen Grundstückes, der sich aus seiner geringen Eignung für Bauzwecke oder dadurch ergibt, daß zur Erzielung der Bebaubarkeit erst ungewöhnliche, sonst entbehrliche Aufwendungen gemacht werden müssen.

(7) Weiters hat der Eigentümer eines mit Rechten belasteten eingeworfenen Grundstückes für dessen Minderwert dann Entschädigung an die Masse zu leisten, wenn für das Erlöschen dieser Rechte aus der Masse Entschädigung gewährt werden muß.

(8) Werterhöhung, die eingeworfene Grundstücke mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung erfahren, bleiben bei der Zuweisung außer Betracht. Dergleichen ist eine Werterhöhung nicht zu berücksichtigen, die nach dem Tage herbeigeführt worden ist, an dem die Partei nachweisbar Kenntnis von der beabsichtigten Umlegung erlangt hat.

(9) Im übrigen ist für allfällige Werterhöhungen eingeworfener Grundstücke der Tag maßgebend, an dem die Landesregierung die Einleitung der Umlegung beschlossen hat; für eine notwendige Wertvermittlung von Ersatzgrundstücken gilt dagegen der Tag des Umlegungsbescheides.

(10) Die Entschädigungen sind nach den Grundsätzen des § 39. zu ermitteln.

§ 17.

Aufstellung des Umlegungsplanes.

(1) Der Umlegungsplan wird entweder von Amts wegen oder durch einen von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten Zivilgeometer verfaßt. Der Umlegungsausschuß kann nach Bedarf besondere Sachverständige heranziehen, insbesondere Sachverständige der Landwirtschaft oder der Industrie aus der Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen, wenn es sich um Fragen der

Bewertung landwirtschaftlich genützter Grundstücke, oder um die Schätzung gewerblicher Betriebswerte handelt. Die dadurch entstehenden Kosten können, wenn sie durch die besonderen Verhältnisse eines Grundstückes bedingt sind, durch den Umlegungsausschuß ganz oder teilweise den betreffenden Parteien auferlegt werden.

(2) Der Umlegungsplan ist unter Berücksichtigung aller für die endgültige Entscheidung maßgebenden Verhältnisse aufzustellen. Insbesondere sind jene Schadenserfäße zu ermitteln, die bei Erlöschen oder Veränderung von Rechten durch die Umlegung zu leisten sind oder die sich aus den Bestimmungen des § 16, Absatz 6, ergeben.

(3) Der Umlegungsplan ist nach den Vorschriften für die Verfassung von Teilungsplänen (§ 4, Absatz 2) auszuarbeiten. Aus den Plänen oder besonderen Verzeichnissen müssen der alte und der neue Besitzstand nach Größe, Eigentümern und rechtlichen Verhältnissen sowie die zu leistenden Entschädigungen und der Verteilungsschlüssel der Kosten und Überschüsse zu ersehen sein.

(4) Der Umlegungsplan kann getrennt für einzelne in sich abgeschlossene Teile des Gesamtgebietes aufgestellt und festgesetzt werden.

(5) Verlieren zuzuweisende Grundstücke zeitweilig ihre Zugänglichkeit, so ist im Umlegungsplan für die Sicherung der Zugänglichkeit bis zur Herstellung der neuen Verkehrsflächen vorzusorgen.

(6) Nach Ausarbeitung des Entwurfes des Umlegungsplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Parteien und, wenn die Gemeinde Partei ist, auch dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann den Entwurf des Umlegungsplanes und die vorgebrachten Äußerungen dem Umlegungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser beschließt, ob der Entwurf die Grundlage zur endgültigen Aufstellung des Umlegungsplanes zu bilden hat (Vorgenehmigung), und bestimmt bei Zerlegung des Umlegungsgebietes in Teilgebiete gemäß Absatz 4 die Ausdehnung und Reihenfolge dieser Teilgebiete.

(7) Gleichzeitig ist ein Beschluß der Gemeinde über die Fristen einzuholen, bis zu welchen die im Umlegungsgebiet an neuen Verkehrsflächen gelegenen Baupläze für die Bebauung freizugeben sind.

Die Fristen sind in den Umlegungsbescheid aufzunehmen.

§ 18.

Belastungen.

(1) Soweit eine Zuweisung erfolgt, gehen Pfandrechte auf das Ersatzgrundstück über. Andere dingliche Belastungen erlöschen, sofern der Umlegungsbescheid nichts anderes festsetzt.

(2) Erlöschen solche Rechte oder werden sie verändert, so ist den Beteiligten der nachweisbar verursachte Schaden zu ersetzen. Diese Entschädigungen sind in gleicher Weise wie die übrigen Entschädigungen zu erheben und vom Umlegungsausschuß mit dem Umlegungsbescheid festzusetzen.

(3) Jede Entschädigung entfällt, wenn ein solches Recht an einem Grundstück nach Kundmachung des Einleitungsbeschlusses begründet worden ist.

§ 19.

Rechtsstreitigkeiten während des Umlegungsverfahrens.

(1) Ist wegen eines Rechtes, das den Anspruch auf Beteiligung an dem Umlegungsverfahren begründet, ein Rechtsstreit anhängig oder treten während des Umlegungsverfahrens wegen eines solchen Rechtes Streitigkeiten auf, so gelten beide Streitparteien als Beteiligte, ohne daß hiedurch das Umlegungsverfahren aufgehalten wird. Wenn wegen des strittigen Rechtes bis zu dem Vollzug der Umlegung weder eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte noch eine gütliche Einigung erfolgt ist, so werden die zuzuweisenden Grundstücke, unbeschadet der endgültigen gerichtlichen Entscheidung in das Eigentum jener Personen übertragen, die nach dem bisherigen Grundbuchstand als Eigentümer der eingeworfenen Grundstücke eingetragen sind.

(2) Etwaige an solche Beteiligte aus der Masse zu leistende Zahlungen sind bei Gericht zu hinterlegen. Zahlungen an die Masse sind von dem Grundbüchlichen Eigentümer zu leisten, unbeschadet der Erfakansprüche an denjenigen, dem im Falle der gerichtlichen Entscheidung das Eigentum zugesprochen wird.

(3) Werden von nicht dinglich Berechtigten wegen des Erlöschens ihrer Rechte oder aus anderen Gründen Entschädigungsansprüche gegen die Eigentümer geltend gemacht, so ist ein Ausgleichsverfahren zu machen. Gelingt ein solcher nicht, so wird durch die Anrufung der Gerichte das Umlegungsverfahren nicht aufgehalten.

§ 20.

Umlegungsverhandlung.

(1) Nach Vorgenehmigung des Umlegungsplanes durch den Umlegungsausschuß hat die Bezirksverwaltungsbehörde diesen Plan in der betreffenden Gemeinde durch mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht und zur Abgabe von etwaigen Erklärungen der Parteien und sonstigen Beteiligten aufzulegen und gleichzeitig die Verhandlung auszuschreiben, die in der Regel an Ort und Stelle stattzufinden hat. Wenn es sich um die Umlegung größerer Gebiete handelt, kann schon mit der Ausschreibung für eine Begehung und für die Verhandlung je ein besonderer Tag bestimmt werden. Vor der Begehung sind die zuzuweisenden Stücke auszustechen.

(2) Die Anberaumung der Verhandlung ist auch durch eine Kundmachung im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(3) Die Verhandlung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. An ihr haben der in den Umlegungsausschuß entsendete rechtskundige und der technische Beamte des Amtes der Landesregierung, der Planverfasser und die gemäß § 17, Absatz 1, bestellten besonderen Sachver-

ständigen teilzunehmen. Von der Verhandlung sind auch die Gemeinde, in deren Gebietsbereich die Liegenschaften liegen und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses zu verständigen, denen es freisteht, an der Verhandlung teilzunehmen.

(4) Wenn sich bei der Verhandlung die Notwendigkeit ergibt, über einzelne Einwendungen noch besondere Erhebungen zu pflegen, so ist nach ihrem Abschluß eine ergänzende Verhandlung unter Beiziehung der hiedurch betroffenen Parteien und sonstigen Beteiligten anzuberaumen.

(5) Der nach dem Ergebnis der Verhandlung berechnete Umlegungsplan und die Verhandlungsschrift sind sodann mit einem Gutachten der Bezirksverwaltungsbehörde dem Umlegungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21.

Entscheidung über den Umlegungsplan.

(1) Zur Entscheidung über den Umlegungsplan ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von allen Mitgliedern des Ausschusses notwendig.

(2) Mit der Hinausgabe des Umlegungsbescheides sind die Beteiligten von der öffentlichen Auflage des genehmigten Umlegungsplanes während der Berufungsfrist mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß Vervielfältigungen des Umlegungsplanes gegen Ersatz der Kosten bezogen werden können.

(3) Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an die Landesregierung offen, die auch über Berufungen gegen die festgesetzten Entschädigungen unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

§ 22.

Umlegungstag.

(1) Nach Rechtskraft des Umlegungsbescheides ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Tag, an dem die Rechtsänderungen eintreten sollen, festzusetzen (Umlegungstag). Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig. Zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides und dem Umlegungstag soll ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten liegen; aus wichtigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

(2) Hat die Landesregierung den Umlegungsplan abgeändert, so sind die Parteien und sonstigen Beteiligten gleichzeitig mit der Verständigung von dem Umlegungstag von der neuerlichen öffentlichen, zwei Wochen dauernden Auflage des geänderten Umlegungsplanes in Kenntnis zu setzen. Nach Rechtskraft des Bescheides ist den Parteien eine Plankopie auszufolgen.

§ 23.

Rechtswirkungen.

(1) Mit dem Umlegungstag treten folgende Rechtswirkungen ein:

a) Die Gemeinde wird lastenfremde Eigentümerin der ihr unentgeltlich oder gegen Entschädigung zugewiesenen Grundstücke.

- b) Das Eigentumsrecht und die bisherigen Pfandrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen und gehen, soweit eine Zuweisung erfolgt, auf die zugewiesenen Grundstücke über. Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, Baurechte, Dienstbarkeiten und Reallasten erlöschen und gehen auf die Ersatzgrundstücke nur insoweit über, als dies der Umlegungsbeschuß festgesetzt hat.
- c) Auf Miet- und Pachtverträge hat der Umlegungsbescheid, sofern er nichts anderes bestimmt, die Wirkung, daß sie als zum nächsten Kündigungstermin rechtswirksam aufgekündigt zu gelten haben und daß die Miet- und Pachtgegenstände in den ortsüblichen Fristen zu räumen sind, mögen auch die Miet- und Pachtverträge abweichende Vereinbarungen enthalten.
- d) Die aus der Masse und an sie zu leistenden Zahlungen werden unbeschadet der Richtigstellung durch die endgültige Abrechnung fällig, soweit der Umlegungsbeschuß nichts anderes vorsieht.

(.) Die Rechtswirkungen sind den Beteiligten im Umlegungsbescheide bekanntzugeben.

(.) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Löschung der Umlegungsanmerkung die Eintragung der neuen Rechtsverhältnisse durch das Grundbuchgericht zu veranlassen.

(.) Für die Auszahlung der Entschädigung haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 24.

Kosten des Umlegungsverfahrens.

(.) Es werden unterschieden:

- a) die Sachkosten,
- b) die Kosten des Umlegungsverfahrens.

(.) Zu den Sachkosten gehören die aus der Masse zu leistenden Entschädigungen, soweit sie durch die an die Masse zu leistenden Entschädigungen ungedeckt bleiben, die Entschädigungen an den Zivilgeometer für die Vermessungs- und Plananfertiigungsarbeiten, Vermarktungen und die Kosten des Vollzuges, soweit sie nicht den Amtsaufwand der Behörde treffen. Diese Kosten sind durch Umlegungsbeiträge zu decken. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Ausmaße der eingeworfenen Grundstücke. Allfällige Überschüsse sind in derselben Weise zu verteilen.

(.) Im Falle der Einleitung von Amts wegen sind die vor der endgültigen Festsetzung der Sachkosten aufgelaufenen Vorauslagen von der Gemeinde vorschußweise zu bestreiten. Im Falle der Einleitung über Antrag können die Antragsteller von der Bezirksverwaltungsbehörde zu Vorschußzahlungen verhalten werden. Sobald jedoch der Umlegungsplan vom Umlegungsausschuß beschlossen ist, können alle Parteien zu Vorschuß-

zahlungen auf den Umlegungsbeitrag herangezogen werden.

(.) Die Abrechnung hat nach Abschluß des Verfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu erfolgen. Berufungen gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(.) Zu den Kosten des Umlegungsverfahrens gehören die Verwaltungsabgaben und die den Mitgliedern des Umlegungsausschusses zu gewährenden Entschädigungen. Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Umlegungsausschusses ist durch die Landesregierung festzusetzen. Diese Kosten sind auf die Antragsteller nach dem Ausmaße der von ihnen eingeworfenen Grundstücke aufzuteilen. Bei einer Umlegung von Amts wegen entfallen diese Kosten und trägt die Gemeinde auch die Kosten der Vermessungs- und Plananfertiigungsarbeiten und der Vermarktung.

§ 25.

Einstellung des Umlegungsverfahrens.

(.) Der Umlegungsausschuß kann nach Anhörung der Beteiligten die Einstellung des Umlegungsverfahrens beschließen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere aus Rücksicht auf erhobene oder zu erwartende Entschädigungsansprüche begründete Beforgnis besteht, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirtschaftlich oder für die Gemeinde mit unverhältnismäßiger Belastung verbunden wäre, oder wenn sich die Umlegung aus anderen Gründen als entbehrlich erweist. Der Einstellungsbeschuß bedarf der Bestätigung der Landesregierung.

(.) Hierauf hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Löschung der Anmerkung des Einstellungsbeschlusses im Grundbuch zu veranlassen.

(.) Die bis dahin entstandenen Sachkosten sind von der Gemeinde zu tragen, wenn die Einleitung von Amts wegen oder die Einstellung wegen unverhältnismäßiger Belastung der Gemeinde erfolgt ist. In allen anderen Fällen sind diese Kosten auf die Antragsteller aufzuteilen.

C. Grenzberichtigungen.

§ 26.

Zweck und Voraussetzung der Grenzberichtigungen.

(.) Zur Beseitigung unzweckmäßiger Gestaltung von Bauplätzen kann an Stelle der Umlegung eine Zwangsänderung der Grenzen benachbarter Grundstücke auf Antrag beteiligter Grundeigentümer oder von Amts wegen verfügt werden.

(.) Diese Verfügung setzt voraus, daß

- a) der Bebauungsplan schon festgesetzt ist;
- b) das Grundstück, zu dessen Gunsten die Grenzberichtigung beantragt wird, genügend groß und anbaureif ist;
- c) es sich um die Einbeziehung und Abtretung kleinerer Grundstücke handelt, die zur Ergänzung des eigenen oder eines benachbarten

Bauplatzes erforderlich sind und selbständig nicht bebaut werden können;

- d) die einzubeziehenden und abzutretenden Teilflächen unbebaut sind und durch die Berichtigung für bebauten Teile der angrenzenden Grundstücke kein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand geschaffen wird.

§ 27.

Einleitung des Verfahrens.

(1) Entspricht ein Antrag den Voraussetzungen des § 26, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten das Verfahren durch Bescheid an die Beteiligten einzuleiten; in gleicher Weise ist bei Einleitung von Amts wegen vorzugehen.

(2) Außerdem hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anmerkung der Einleitung des Grenzberichtigungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen.

§ 28.

Durchführung der Grenzberichtigung.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Beteiligten zu laden und ihnen zur gütlichen Regelung eine vier Wochen nicht überschreitende Frist einzuräumen.

(2) Kommt eine solche Regelung zustande, so schließt das Grenzberichtigungsverfahren ab, wenn die vereinbarte Grundteilung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über Teilungen behördlich genehmigt und binnen acht Wochen nach Zustellung des Bescheides grundbücherlich durchgeführt wird.

(3) Andernfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten den Grenzberichtigungsplan nach Art eines Umlegungsplanes aufzustellen.

(4) Im übrigen haben für das weitere Verfahren die Bestimmungen über die Umlegung sinngemäß Anwendung zu finden, jedoch entfallen die öffentlichen Kundmachungen nach § 12, Absatz 5, § 20, Absatz 2, und die öffentliche Auflage der Pläne nach § 21, Absatz 2, und § 22, Abs. 2, dieses Gesetzes. An Stelle des Umlegungsausschusses entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Die Sachkosten sind im Falle der Genehmigung von den Beteiligten, im Falle der Einstellung oder Nichtgenehmigung von den Antragstellern zu tragen. Wenn die Einleitung von Amts wegen verfügt wurde, hat bei Einstellung oder Nichtgenehmigung eine Aufrechnung der Kosten zu entfallen.

2. Teil.

Enteignungen.

§ 29.

Verkehrsflächen.

(1) Grundstücke, die nach dem Bebauungsplan (Teilbepauungsplan) in Verkehrsflächen fallen, können vom Zeitpunkt der Genehmigung des Be-

bauungsplanes (Teilbepauungsplanes) angefangen von der Gemeinde durch Enteignung gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Die Enteignung ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Eröffnung der Verkehrsstraße und deren Verbindung mit einer bestehenden Straße sichergestellt und beschlossen hat.

Im Falle der Enteignung bebauter Grundstücksteile ist der Enteignete verpflichtet, die durch die Freilegung erforderlichen Bauabänderungen an seiner Bauanlage durchzuführen.

(2) Wird aus diesem Anlaß ein Grundstück soweit in Anspruch genommen, daß das Restgrundstück nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr bebaubar ist oder nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr wirtschaftlich benützt werden kann, so ist die Gemeinde über Verlangen verpflichtet, den gesamten Grund einzulösen.

(3) Die Gemeinde ist jedoch auch berechtigt, die Einlösung der ganzen Liegenschaft zu verlangen, wenn die Kosten der durch die Freilegung bedingten baulichen Umgestaltungen unverhältnismäßig hoch und unwirtschaftlich wären oder wenn aus städtebaulichen Rücksichten die Niederlegung der Baureste einer baulichen Umgestaltung vorzuziehen ist.

§ 30.

Baumasken und Ergänzungsflächen.

(1) Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie oder Grenzfluchtlinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbau oder mit der Einfriedung über die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes oder des noch unbebauten Grundes vorgerückt werden, so ist der Bauwerber verpflichtet, den zwischen diesen beiden Linien gelegenen, nach den Bestimmungen der Bauordnung selbständig nicht bebaubaren Grund (Baumaste) von dessen Eigentümer zu erwerben; dieser hat den Grund gegen Entschädigung abzutreten. Der Bestand von Baulichkeiten auf solchen Baumasten schließt die Abtretungsverpflichtung nicht aus, wenn diese Baulichkeiten wegen der dem gesunden Wohnen abträglichen Beschaffenheit oder wegen des sonstigen schlechten Bauzustandes abbruchreif sind oder wenn deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Der Bauwerber kann überdies die Enteignung aller jener Gründe zu seinen Gunsten beantragen, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Baualles notwendig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Abtretung einerseits und zur Einlösung andererseits gilt auch dann, wenn ein selbständig nicht bebaubarer Grund sich zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen befindet (Ergänzungsfläche). Kann eine solche Ergänzungsfläche ohne Beeinträchtigung öffentlicher Rücksichten schon zu jenem angrenzenden Bauplatz, der zuerst zur Bebauung gelangt, gänzlich oder teilweise einbezogen werden, so ist der Eigentümer dieses Bauplatzes zur Einlösung verpflichtet. Jedenfalls ist der Eigentümer jenes Bauplatzes, bei dessen Bebauung die letzte Möglichkeit für die Einbeziehung der Ergänzungsfläche besteht, zur Einlösung dieses Grundes verpflichtet, und zwar

auch dann, wenn dieser Grund bebaut ist, sofern die Baulichkeiten nach Absatz 1 abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist.

(2) Jeder Eigentümer eines selbständig nicht bebaubaren Bauplatzes kann zur Durchführung eines Bauvorhabens die Enteignung der zur Ergänzung auf die Bebaubarkeit erforderlichen Teile der angrenzenden Gründe insoweit beantragen, als sie unbebaut sind und ohne Beeinträchtigung der Bebaubarkeit und der Baubestände der dem zu Enteignenden gehörigen Gründe abgetreten werden können. Bei bebauten Gründen besteht dieses Recht nur dann, wenn die Baulichkeiten nach Absatz 1 abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist.

(3) Ist der Grund, der zum Zwecke der Ergänzung eines selbständig nicht bebaubaren Bauplatzes enteignet werden soll, der wertvollere, so hat der Eigentümer dieses Grundes das Recht, die Enteignung seines Grundes dadurch abzuwehren, daß er die Enteignung des weniger wertvollen Grundes zu seinen Gunsten beantragt. Bei gleichem Wert hat derjenige den Vorzug, der zuerst den Antrag gestellt hat. Dient dem Eigentümer des wertvolleren Grundes die Enteignung zur Ergänzung seines schon bebauten Grundes und liegt dieser Grund im Gebiet der offenen Bauweise, so ist dem die Enteignung rechtfertigenden Bauvorhaben schon dann Genüge geleistet, wenn an den neuen Fronten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Einfriedung und der Gehsteig hergestellt werden.

§ 31.

Öffentliche Bauplätze, öffentliche Erholungsflächen und Friedhöfe.

(1) Durch Enteignung können Gründe für öffentliche Bauten (öffentliche Bauplätze) einer Gebietskörperschaft, für öffentliche Erholungsflächen, öffentliche Sportplätze, Kirchen, Friedhöfe und für sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Bauten in Anspruch genommen werden, soweit nicht die Enteignung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Bebaute Gründe können für diese Zwecke nur dann enteignet werden, wenn

- a) die darauf befindlichen Baulichkeiten infolge ihres gesundheitswidrigen oder baufälligen Zustandes abbruchreif sind, oder
- b) den Baulichkeiten im Verhältnis zu dem unbebauten Grund nur geringe Bedeutung zukommt, oder
- c) es sich überhaupt um Baulichkeiten untergeordneter Natur handelt.

(2) Die Enteignung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Flächen im Bauungs- oder Fluchtlinienplan festgesetzt sind, die Ausführung des Bauvorhabens von der zuständigen Stelle genehmigt ist und der Eigentümer den Verkauf des Grundes an den Enteignungserberber ablehnt oder einen offenbar übermäßigen Preis begehrt.

§ 32.

Zustimmung des Bundes.

Zur Enteignung von Gründen, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen, für die dem Bunde ein Enteignungsrecht zusteht, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrbehörde oder der sonstigen zuständigen Stelle des Bundes erforderlich.

§ 33.

Sicherstellung des Enteignungszweckes.

(1) Für den Beginn der Durchführung des Vorhabens, zu dessen Zweck enteignet wurde, hat das Enteignungsorgan eine Frist festzusetzen, die zwei Jahre — gerechnet vom Tage des Vollzuges der Enteignung — nicht überschreiten soll. Sofern eine Enteignung nicht zu Gunsten der Gemeinde oder des Bundes ausgesprochen wurde, ist für die Vollendung eine Frist zu bestimmen. Diese Fristen können aus wichtigen Gründen auf höchstens zwei weitere Jahre erstreckt werden.

(2) Wird mit dem Bau innerhalb der festgesetzten Frist nicht begonnen, so steht dem Enteigneten der Anspruch auf Rückübereignung gegen Erstattung der geleisteten Entschädigung zu, wobei werterhöhende oder wertvermindernde Änderungen, die auf dem enteigneten Grundstück vorgenommen worden sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 zu berücksichtigen sind.

(3) Macht im Falle der Enteignung nach § 30, die nicht zu Gunsten der Gemeinde ausgesprochen wurde, der Enteignete nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Frist, die für den Beginn der Durchführung des Vorhabens festgesetzt wurde, den Anspruch auf Rückübereignung geltend, so steht der Gemeinde innerhalb weiterer sechs Monate das Recht zu, das enteignete Grundstück im Enteignungswege für sich in Anspruch zu nehmen und auch jenen Grund, zu dessen Ergänzung diese Enteignung ausgesprochen wurde, mitzuenteignen. Ist aber der Bau begonnen, jedoch in der von der Enteignungsbehörde festgesetzten Frist nicht vollendet worden, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grund und die darauf befindlichen Bauteile zum Zwecke der Vollendung des Baues zu enteignen, wobei der Grund nur in der Höhe der seinerzeit festgesetzten Entschädigung zu bewerten ist.

§ 34.

Enteignungsverfahren.

(1) Für das Enteignungsverfahren haben, sofern dieses Gesetz nichts anderes festsetzt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Im Enteignungsgesuch ist der Enteignungszweck genau zu bezeichnen; anzuschließen sind:

- a) der Bauentwurf in einem für die Beurteilung des Vorhabens ausreichendem Maßstab;
- b) vollständige Grundbuchsauszüge und Grundbesitzbogen;
- c) Grundentlastungspläne, die in derselben Art wie Teilungspläne (§ 4, Absatz 2) auszustatten sind, in sechs Gleichstücken.

(.) Für den Fall der Enteignung nach § 30 darf die Enteignung nur ausgesprochen werden, wenn das Bauvorhaben gleichzeitig baubehördlich genehmigt wird. Soll die Enteignung nicht zu Gunsten des Bundes oder der Gemeinde erfolgen, so ist die Enteignung nur dann zulässig, wenn die finanzielle Durchführung gewährleistet ist.

(.) Entspricht das Enteignungsgeſuch den Anforderungen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch zu veranlassen. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß sich niemand auf Unkenntnis berufen kann.

(.) Aber das Ansuchen ist längstens binnen vier Wochen eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen. Wenn es sich um die Enteignung für Bauzwecke handelt, ist nach Möglichkeit die Bauverhandlung gleichzeitig vorzunehmen.

(.) Auch die Verhandlung über die Entschädigung ist nach Möglichkeit mit der Enteignungsverhandlung zu verbinden. Zu diesem Zweck hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen oder nach Bedarf mehrere aus der vom Oberlandesgerichte aufgestellten Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu bestellen, deren Gutachten der Verhandlung über die Entschädigungsfrage zugrunde zu legen ist.

(.) Nach durchgeführter Verhandlung entscheidet über die Zulässigkeit der Enteignung sowie über die Höhe der Entschädigung die Landesregierung.

(.) Dem Enteigneten steht es frei, binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung anzurufen. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden.

(.) Die Entschädigung ist binnen einer von der Enteignungsbehörde festzusetzenden, einen Monat nicht überschreitenden Frist, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, an die Enteigneten auszuzahlen oder bei jenem Gericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt, zu hinterlegen.

(.) Die Auszahlung oder der gerichtliche Ertrag der von der Landesregierung (Absatz 7) zugesprochenen Entschädigung ist im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung und Artikel XXVI des Ein-

führungsgefetzes zur Exekutionsordnung) verbundenen Wirkungen zu.

§ 35.

Vollzug der Enteignung.

(.) Sofern das Enteignungserkenntnis nichts anderes festsetzt, kann nach Eintritt seiner Rechtskraft und nach Bezahlung oder Ertrag der von der Landesregierung zugesprochenen Entschädigung der Vollzug der Enteignung beantragt werden. Wird vom Enteignungswerber oder vom Enteigneten binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses ein Antrag auf Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines zur Sicherung des Beweises gestellt, so darf die Enteignung erst nach Durchführung dieser Beweissicherung vollzogen werden, falls der Antragsteller die Enteignungsbehörde von der Überreichung dieses Antrages bei Gericht verständigt hat.

(.) Das rechtskräftige Enteignungserkenntnis hat zur Folge, daß Miet- und Pachtverträge als zum nächsten Kündigungstermin rechtswirksam aufgelündigt zu gelten haben und daß die Miet- und Pachtgegenstände in den ortsüblichen Fristen zu räumen sind, mögen auch die Miet- und Pachtverträge über die Räumungsfrist abweichende Vereinbarungen enthalten.

(.) Der Vollzug wird durch die Anrufung der Gerichte über die Höhe der Entschädigung nicht gehemmt. Sofern zu Gunsten eines Dritten enteignet wird, kann der Enteignete vor Vollzug den Ertrag einer Sicherstellung, die über die von der Landesregierung zugesprochene Entschädigung hinausgeht, verlangen, worüber die Landesregierung entscheidet.

(.) Die Enteignungsbehörde hat mit dem Vollzug der Enteignung die Löschung der Anmerkung zu veranlassen.

§ 36.

Vereinfachte Bestimmungen für Grundabtretungen und Einziehung des der Gemeinde gehörigen Grundes im Pausfall.

Sofern es sich um die Festsetzung der Entschädigung für einen im Pausfall nach Maßgabe des bekanntgegebenen Fluchtlinienplanes abzutretenden oder der Gemeinde gehörigen einzubeziehenden Grund handelt, treten an Stelle der Bestimmungen des Enteignungsverfahrens die Bestimmungen des § 37.

§ 37.

Grundabtretungen und Einbeziehungen im Pausfall.

(.) Mit der Baubewilligung ist gleichzeitig auszusprechen, welche Flächen der Bauwerber nach Maßgabe des bekanntgegebenen Fluchtlinienplanes an die Gemeinde abzutreten oder von dieser einzulösen hat.

(.) Die Verhandlung hierüber und über die Frage, ob und welche Entschädigungen zu leisten

sind, ist nach Möglichkeit mit der Bauberhandlung unter einem durchzuführen. Hierbei ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(.) Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit abzutretender Gründe die Bezirksverwaltungsbehörde. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Landesregierung.

(.) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht die Berufung an die Landesregierung, gegen die der Landesregierung binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen. Durch diese Anrufung darf die Baubewilligung nicht aufgehalten werden, wenn der Bauwerber eine Sicherstellung in der Höhe der festgesetzten Entschädigung erlegt.

(.) Die Entschädigung wird erst nach Durchführung des Baues und nach Abschreibung und Übergabe des abzutretenden Grundes fällig.

(.) Der Bauwerber ist verpflichtet, die abgetretenen Verkehrsflächen in die richtige Höhenlage zu bringen. Hat die Übergabe über Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde in einer vorläufigen Höhenlage zu erfolgen, so ist das Bestehen der Verpflichtung zur Herstellung der richtigen Höhenlage grundbücherialich ersichtlich zu machen.

3. Teil.

Unliegerleistungen.

§ 38.

Beitrag zu den Kosten der Erwerbung von Verkehrsflächen.

(.) Hat die Gemeinde zur Eröffnung von Verkehrsflächen Gründe im Wege der Enteignung oder des Kaufes (Tausches) erworben, so ist der Bauwerber verpflichtet, bei Bauherstellungen, die Kosten des Grunderwerbes und der Herstellung der Höhenlage für jenes Flächenmaß zu ersetzen, das für die unentgeltliche Grundabtretung bei Teilungen nach § 6, Absatz 4, und § 7 dieses Gesetzes festgesetzt ist.

(.) Soweit die Verkehrsflächen innerhalb dieses Ausmaßes nicht im Verzeichnis über das öffentliche Gut liegen, sind sie anlässlich eines Neubaus einzulösen und lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen.

4. Teil.

Entschädigungen.

§ 39.

Entschädigungsgrundsätze.

(.) Für Beschränkungen und Entziehungen des Eigentums wird nur insofern Entschädigung gewährt, als sie in diesem Gesetze vorgesehen ist.

(.) Die bei Enteignung zu leistende Entschädigung hat den Erfass aller dem Enteigneten

und den an der enteigneten Liegenschaft dinglich Berechtigten durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu umfassen. Dasselbe gilt, soweit auch in anderen Fällen für abzutretenden Grund Entschädigung zu leisten ist.

(.) Bei Ermittlung der Entschädigung ist für Gründe und deren Zugehör der Verkehrswert zugrunde zu legen, das ist der Wert, den sie nach Zeit, Lage, Beschaffenheit und jenem Nutzen haben, den jedermann bei vernünftigem Gebrauch erzielen kann.

(.) Als Baugrund ist nur jener Grund zu bewerten, der nach einer behördlich bewilligten und grundbücherialich durchgeführten Teilung (Artikel VIII, Absatz 1) oder § 2 dieses Gesetzes als Baugrund erklärt worden ist oder der bisher bebaut war. Bei Liegenschaften, die nur zum geringen Teil bebaut waren, während der übrige Teil anderen Zwecken (Garten, Wiese, Acker, Lagerplatz usw.) diente, sind nur die tatsächlich bebauten und jene Flächen als Baugrund zu bewerten, die nach den Bebauungsvorschriften als notwendiges Zugehör zum Bau (Vorgarten, Bauwisch, Hof u. dgl.) unbebaut bleiben müßten.

(.) Wird nur ein Teil eines Grundes in Anspruch genommen, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Teiles, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, die der restliche Teil des Grundes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

(.) Bei Enteignung nach § 29 hat die Entschädigung auch die Kosten der Freilegung und der dadurch bedingten baulichen Umgestaltung der verbleibenden Bauteile zu umfassen.

(.) Eine vorschriftswidrige Benützung des Grundstückes bleibt bei der Ermittlung der Entschädigung außer Betracht.

(.) Auf Veränderungen, die offenbar dem Zwecke dienen, eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen, ist bei der Ermittlung der Entschädigung keine Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls sind werterhöhende Veränderungen zu berücksichtigen, die nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens vorgenommen worden sind, soweit sie nicht unbedingt notwendig waren.

(.) Der Wert der besonderen Vorliebe sowie eine Werterhöhung, die das abgetretene Grundstück etwa aus der Durchführung des Enteignungszweckes oder der Abtretung erfährt, sind nicht zu berücksichtigen. Bei Enteignungen oder Abtretungen von Teilen eines Grundbuchkörpers sind allfällige Werterhöhungen, die für den verbleibenden Teil aus der Durchführung des Enteignungszweckes oder der Abtretung entstehen, von der Entschädigung in Abzug zu bringen.

(.) Verlangt der Enteignete statt einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer Naturalleistung, wie Austauschland, Ersatzwohnung usw., und ist der Enteignungsgeber hierzu imstande, so ist er dazu auch in dem Falle und in jenem Ausmaße verpflichtet, als und insofern die Landesregierung eine solche Entschädigung nach den Umständen des Falles als zulässig und ge-

eignet erklärt. Die Landesregierung hat auch zu erkennen, in welcher Höhe die Naturalleistung auf die Entschädigung in Anrechnung zu bringen ist. In der Höhe des Wertes der Naturalleistung gilt der Betreffende als abgefunden. Gegen die Entscheidung über die Höhe der Anrechnung der Naturalleistung steht nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

(11) Soweit durch besondere Vorschriften dieser Bauordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über Entschädigungsansprüche die Landesregierung, gegen deren Entscheidung innerhalb sechs Monate die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen steht (§ 34, Absatz 8 dieses Gesetzes).

§ 40.

Besondere Bestimmungen bei Änderung des Bebauungsplanes durch Versmälnerung, Verbreiterung, Auflassung oder Änderung der Verkehrsflächen.

(1) Werden durch Änderungen des Bebauungsplanes Verkehrsflächen versmälert, verbreitert, aufgelassen oder so geändert, daß unter Beibehaltung der Breite die Baulinie auf der einen Seite vorgerückt und auf der anderen Seite zurückgerückt wird, und entsteht für Baupläze durch die Änderung des Bebauungsplanes die Verpflichtung, nach Maßgabe der neuen Baulinie Grund einzubeziehen oder abzutreten, so hat im ersten Fall der Bauwerber an die Gemeinde oder an den Eigentümer dieses Grundes (§ 30, Absatz 1 dieses Gesetzes), im zweiten Fall die Gemeinde an den Bauwerber Entschädigung zu leisten.

(2) Ist anlässlich einer Teilungsbewilligung Grund zu Verkehrsflächen unentgeltlich abgetreten worden, so treten bei Änderung des Bebauungsplanes folgende Rechtswirkungen ein:

- a) Dem Eigentümer eines Bauplatzes, der der Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung zu Verkehrsflächen voll Genüge geleistet hat (§ 6, Absatz 4), hat die Gemeinde für einen nach Maßgabe des neuen Bebauungsplanes für Verkehrsflächen abzutretenden Grund eine Entschädigung in der Höhe des Baugrundwertes zu leisten.
- b) Dem Eigentümer eines Bauplatzes dagegen, der dieser Verpflichtung nicht voll entsprochen hat und sohin noch zur unentgeltlichen Abtretung fehlender Verkehrsflächen (Ergänzungstreifen) verpflichtet ist, hat die Gemeinde nur insoweit Entschädigung zu leisten, als die nach Maßgabe des neuen Bebauungsplanes für Verkehrsflächen abzutretende Grundfläche das Ausmaß der Ergänzungstreifen überschreitet. In dem Ausmaße, als der Eigentümer des Bauplatzes durch die Abtretung nach dem neuen Bebauungsplan der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung der Ergänzungstreifen nachkommt, ist gleichzeitig diese Verpflichtung erfüllt. Wenn aber der

neue Bebauungsplan gleichzeitig die Breite der Verkehrsfläche versmälert hat, verringern sich die Ergänzungstreifen um jenes Ausmaß, um das nach dem neuen Bebauungsplan weniger abgetreten werden muß. Ergibt sich hierbei, daß bereits mehr unentgeltlich abgetreten wurde, als nach dem neuen Bebauungsplan hätte abgetreten werden müssen, so gelten für diese Mehrleistung die Bestimmungen des Punktes d).

- c) Der Eigentümer eines Bauplatzes hat eine zum Bauplatz einzubeziehende Verkehrsfläche als Baugrund einzulösen, soweit nicht die Bestimmungen des folgenden Punktes anzuwenden sind.
- d) Der Eigentümer eines Bauplatzes hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für die Mehrleistung, die dadurch entstanden ist, daß das Ausmaß des zur Verkehrsfläche unentgeltlich abgetretenen Grundes nach dem zur Zeit der Abtretung in Geltung gestandenen Bebauungsplan größer war, als es sich nach dem neuen Bebauungsplan ergeben würde. Müssen für Verkehrsflächen seinerzeit unentgeltlich abgetretene Grundflächen nach der neuen Baulinie als Baugrund einbezogen werden, so sind diese Flächen im Ausmaße der seinerzeitigen Mehrleistung unentgeltlich zurückzustellen. Für den über dieses Ausmaß zum Bauplatz einzubeziehenden Grund hat der Eigentümer dieses Bauplatzes Entschädigung zu leisten, wobei dieser Grund als Baugrund zu bewerten ist. Fällt die seinerzeit gegenüber der neuen Verpflichtung zuviel abgetretene Fläche nicht in den Bauplatz, so hat die Gemeinde an den Eigentümer des Bauplatzes, von dem der Grund seinerzeit unentgeltlich abgetreten wurde, Geldentschädigung zu leisten. Für die Höhe der Entschädigung ist maßgebend, ob der seinerzeit zuviel abgetretene Straßengrund nach dem neuen Bebauungsplan als Straßengrund oder Baugrund einzulösen wäre. Dieser Anspruch steht nur zu, wenn zur Zeit der Beschlußfassung über die Änderung des Bebauungsplanes dreißig Jahre seit der Abschreibung und Übergabe des Straßengrundes noch nicht verstrichen sind.
- e) Ist die Verpflichtung zur Herstellung der Höhenlage zur Zeit der Änderung des Bebauungsplanes noch nicht entsprochen worden, so erstreckt sich diese Verpflichtung bis zur neuen Straßennachse, jedoch nur in dem Ausmaße, als sie nach dem ursprünglichen Bebauungsplan zur Zeit der Abtretung bestanden hat.
- (3) Das gleiche gilt sinngemäß für Grundabtretungen nach den Bestimmungen der §§ 2 und 7 dieses Gesetzes, sowie für Kosten, die durch Herstellung der richtigen Höhenlage erwachsen sind, wenn seit der Abtretung der Verkehrsflächen 15 Jahre noch nicht verstrichen sind.
- (4) Treten durch die mit der Änderung verbundenen Grundabtretungen Wertänderungen für

den Bauplatz ein, so gelten die Bestimmungen des § 39; verliert er die selbständige Bebaubarkeit oder die Bebaubarkeit überhaupt, so ist er über Verlangen des Eigentümers einzulösen.

(.) Das Recht auf Geltendmachung der vorerwähnten Entschädigungsansprüche steht dann zu:

- a) wenn wegen der Änderung des Bebauungsplanes um eine neue Teilung angefordert wird;
- b) wenn ein Bau auf einem Bauplatz aufgeführt wird, der die Einhaltung des neuen Bebauungsplanes zur Voraussetzung hat;
- c) sonst, wenn der Bebauungsplan für die Eigentümer der betroffenen Bauplätze wirksam wird;
- d) im Falle des Verlustes der selbständigen Bebaubarkeit oder der Bebaubarkeit überhaupt, dann, wenn der Eigentümer gehindert ist, seinen Grund so zu benützen, wie er ihn bisher benützt hat, oder seinen bisher gänzlich unbebauten Bauplatz der Bebauung oder seinen bisher bebauten, nach Abtragung aller bestehenden Baulichkeiten freigemachten Grund der Wiederbebauung zuzuführen.

Die von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sind fällig im Falle des Punktes a) nach grundbücherlicher Durchführung der Teilung, im Falle des Punktes b) nach durchgeführter Bebauung und Abtretung der Verkehrsflächen, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn die abzutretenden Verkehrsflächen übergeben worden sind. Bei einem Eigentumswechsel in der Zeit zwischen der Festsetzung und der Fälligkeit der Entschädigung ist diese an jenen Eigentümer auszus zahlen, dem das Eigentumsrecht zur Zeit der Fälligkeit zusteht.

(.) Die durch die Änderung des Bebauungsplanes notwendig werdenden Grundeinbeziehungen und Grundabtretungen sowie Wertveränderungen können auch durch eine amtswegige Umlegung oder Grenzberichtigung (I. Teil, B und C) ausgeglichen werden.

§ 41.

Besondere Bestimmungen bei Änderungen des Bebauungsplanes durch Festsetzung neuer Verkehrsflächen.

(.) Fällt ein Bauplatz oder eine bebaute Liegenschaft nach einem geänderten Bebauungsplan zur Gänze in eine neue Verkehrsfläche, so hat der Eigentümer insoweit keinen Anspruch auf Einlösung, als er seinen Grund so benützen kann, wie er ihn bisher benützt hat; dieser Anspruch entsteht erst dann, wenn der Eigentümer gehindert ist, seinen bisher gänzlich unbebauten Bauplatz der Bebauung oder seinen bisher bebauten und nach Abtragung der bestehenden Baulichkeiten freigemachten Grund der Wiederbebauung zuzuführen.

(.) Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Eigentümer eines Bauplatzes oder bebauten Grundes Anspruch auf Einlösung, wenn der nach der Abtretung verbleibende Grundrest die selbständige Bebaubarkeit verliert.

5. Teil.

Ersichtlichmachung von Verpflichtungen im Grundbuche.

§ 42.

Gegenstand der Ersichtlichmachung.

(.) Außer der Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens und der Auszahlung oder des gerichtlichen Erlages der Entschädigung nach § 34, des Umlegungsverfahrens nach § 12 und des Grenzberichtigungsverfahrens nach § 27 sowie der Erbauung eines Hauses nach § 1, Absatz 8 dieses Gesetzes, ist das Bestehen nachstehender Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen und Unterlassungen, die durch einen baubehördlichen Bescheid begründet werden, auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde oder auf Grund des behördlichen Bescheides im Grundbuche ersichtlich zu machen:

- a) Verpflichtungen zu Abtretungen für Verkehrsflächen (§§ 6 und 7);
- b) Verpflichtungen zur Herstellung der Höhenlage auf abgetretenen Verkehrsflächen und zur Übergabe (§ 6);
- c) Verpflichtungen zur Abtragung von Baulichkeiten;
- d) Verpflichtungen aus Bauverböten sowie Verpflichtungen, die an Stelle von Bauverböten oder aus Anlaß der Aufhebung solcher auferlegt werden;
- e) Verpflichtungen zur Belassung gemeinschaftlicher Feuermauern und anderer gemeinschaftlicher Anlagen;
- f) Verpflichtungen zur Duldung eines Durchganges oder einer Durchfahrt.

(.) Außerdem sind im Grundbuche die Bauplätze und die Kleingartenflächen (§ 1, Absatz 8) ersichtlich zu machen.

(.) Die Ersichtlichmachung hat die Wirkung, daß sich niemand auf die Unkenntnis dieser Verpflichtungen berufen kann. Sie hindert nicht die Abtrennung von Teilen des Gutsbestandes. In diesem Falle ist aber die Bezirksverwaltungsbehörde durch das Grundbuchsgericht zu verständigen. Sie hat, wenn sich die Verpflichtung auf das Trennstück bezieht, die Ersichtlichmachung in der neuen Einlage zu veranlassen.

(.) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in geringfügigen Fällen von der Ersichtlichmachung absehen. Die Verpflichtung bleibt aber für jeden Liegenschaftseigentümer aufrecht.

§ 43.

Löschung der Ersichtlichmachung.

Wenn die Verpflichtungen aufhören oder den Grundbuchskörper nicht mehr betreffen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Löschung der Ersichtlichmachung zu veranlassen.

6. Teil.

Eigentumsbeschränkungen für
technische Vorarbeiten.

§ 44.

Duldung technischer Vorarbeiten.

(1) Wenn in Durchführung von technischen Vorarbeiten zur Verfassung der nach dieser Bauordnung erforderlichen Pläne das Betreten von Grundstücken und Gebäuden, die zeitweilige Beseitigung von Hindernissen, die diesen Arbeiten entgegenstehen oder die Anbringung oder Setzung von Vermarktungszeichen notwendig ist, so hat dies jeder Eigentümer zu dulden, soweit es nicht in anderen Gesetzen verboten ist.

(2) Die mit diesen Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich gegenüber dem Grundeigentümer oder seinem Bevollmächtigten mit einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde auszuweisen. Diese Bewilligung hat auch die dem Eigentümer zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten zu enthalten. Wird von einem Eigentümer oder sonstigen Beteiligten Einwendung gegen eine solche Inanspruchnahme des Grundes oder Gebäudes erhoben, so entscheidet über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

(3) Schäden, die durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt werden können, sind nach Abschluß der Vorarbeiten sofort zu beheben. Wegen Anbringung oder Setzung von Vermarktungszeichen, welche die bisherige Benutzung des Grundes oder Gebäudes nicht behindern, besteht kein Schadenersatzanspruch. Für andere Schäden kann der Betroffene innerhalb sechs Wochen nach Beendigung der Vorarbeiten auf seinem Grundstück Schadenersatz verlangen.

(4) Soweit Vorarbeiten durch die Bezirksverwaltungsbehörde über Ansuchen eines oder mehrerer Grundeigentümer vorgenommen werden, haben die Ansuchenden auf ihrem eigenen Grunde die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Freilegungen und Herstellungen ohne Anspruch auf Kostenersatz oder Schadloshaltung zu veranlassen. Der Gemeinde sind aber auch alle aus diesem Anlaß erwachsenden Auslagen, für Herstellungen und Freilegungen auf fremden Grundstücken oder Schadenersatz an dritte Personen rückzuvergüten. In diesem Falle kann die Bezirksverwaltungsbehörde von den Antragstellern die vorherige Sicherstellung der voraussetzlichen Auslagen fordern.

(5) Eine gleiche Sicherstellung zum Zwecke der Schadloshaltung der Betroffenen ist zu leisten, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde dem Antragsteller selbst die Bewilligung zu den Vorarbeiten erteilt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleisner.

6.

Gesetz

vom 15. Oktober 1946

über die Förderung der Tierzucht in Ober-
österreich.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Die Verwendung der Vatertiere zur Zucht.

§ 1.

(1) Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie angefört sind. Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer im Wege dieser Vorschrift auch auf andere Haustiere (Kleintiere) erstrecken.

(2) Die Anföhrung ist auch dann erforderlich, wenn der Besitzer das Vatertier ausschließlich für den eigenen Tierstand verwendet. Es macht keinen Unterschied, ob das Vatertier entgeltlich oder unentgeltlich zum Belegen verwendet wird.

(3) Werden Vatertiere abgefört, so dürfen sie nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

II. Abschnitt.

Die mit der Rörung betrauten Stellen.

§ 2.

Leitung und Überwachung des Rörwesens.

(1) Die Leitung und Überwachung des Rörwesens obliegt im Rahmen der gesamten Tierzuchtförderung der Landwirtschaftskammer. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird bei der Kammer ein eigener Tierzuchtausschuß gebildet, die Zusammenfassung durch Beschluß der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer geregelt und für den Ausschuß eine Geschäftsordnung erlassen. Die Führung aller aus der Leitung und Überwachung des Rörwesens sich ergebenden Agenden obliegt der Tierzucht-Abteilung (Röramt) der Landwirtschaftskammer, die sich zur Durchführung ihrer Anordnungen der ihr unterstellten Tierzuchtämter bedient, deren Sitz und Amts-bereich die Landwirtschaftskammer bestimmt.

(2) Der Landwirtschaftskammer obliegt insbesondere:

- a) die Leitung des Rörwesens und die Überwachung der Tätigkeit der Hengstenförförmission und der Rörstellen;
- b) die Einteilung des Landes in größere, einheitliche Zuchtgebiete und deren Abgrenzung;
- c) die Anordnung von Kreuzungsversuchen und die Bewilligung von Kreuzungen zu Zucht-zwecken;

- d) die Anerkennung von Landesrassen, die Festlegung der für die einzelnen Rassen und Zuchtgebiete anzustrebenden Zuchtziele und die Erlassung sonstiger züchterischer Richtlinien;
- e) die Anerkennung von Züchtervereinigungen;
- f) der tierzüchterische Förderungsdienst (Zuchtbuchwesen, Beurteilungsverfahren, Blutlinien- und Vererbungsforchung, tierzüchterisches Versuchswesen);
- g) die Verwendung der öffentlichen Mittel zur Förderung der Tierzucht;
- h) das Tierzuchtausstellungs- und Prämiiierungswesen und die Erlassung der hierzu erforderlichen Vorschriften;
- i) die Abhaltung von Fachkursen über Tierzucht und Tierhaltung;
- k) die Organisation des Tiergesundheitsdienstes, sowie die Erstattung von Vorschlägen zur Bekämpfung der tierzuchtshemmenden Krankheiten;
- l) der Ausbau der Leistungsprüfungen bei allen Tierarten, insbesondere der Milchleistungsprüfungen;
- m) züchterische Auswertung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen bei allen Tierarten und die Einrichtung und Führung diesem Zwecke dienender besonderer Zuchtbücher z. B. „Rinderleistungsbuch“, sowie Anerkennung von Hochzuchten.
- n) die Regelung der Beleggebühren für die einzelnen Tierarten;
- o) Regelung des Pferde-, Zucht- und Ruzviehverkehrs.

§ 3.

Körstellen.

(1) Für jeden Verwaltungsbezirk wird für alle Tierarten — Pferde ausgenommen — von der o.-ö. Landwirtschaftskammer eine Körstelle errichtet.

(2) Der Körstelle gehören als Mitglieder an:

- a) Ein mit den züchterischen Verhältnissen vertrauter Züchter des betreffenden Verwaltungsbezirktes als Obmann. Derselbe muß Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung sein;
- b) zwei weitere Züchter als Mitglieder, von denen einer als Obmannstellvertreter zu bestellen ist; beide müssen Mitglieder einer anerkannten Züchtervereinigung sein;
- c) der Leiter des zuständigen Tierzuchtamtes, der zugleich Geschäftsführer der Körstelle ist und die Durchführung der Körungen fachlich leitet;
- d) der zuständige Amtstierarzt. Derselbe hat insbesondere bei den Körungen die Watertiere auf Konstitutionsmängel und Erbfehler, sowie auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen; weiters obliegt ihm die veterinärpolizeiliche Überwachung.

(3) Für die beiden unter b) genannten Mitglieder sind Ersakmänner zu bestellen.

(4) In Verwaltungsbezirken, in denen mehr als eine Rinderrasse anerkannt ist, oder in denen die Schweinezucht eine besondere Bedeutung hat, ist

bei der Bestellung der Mitglieder und der Ersakmänner hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(5) Die unter Absatz 2, Buchstabe a) und b) genannten Mitglieder (Ersakmänner) werden vom Präsidenten der o.-ö. Landwirtschaftskammer auf die Dauer von 3 Jahren bestellt und angelobt. Dieselben können bei Vorliegen triftiger Gründe vor Ablauf der Funktionsdauer abberufen werden.

(6) Der Bezirkshauptmann und der Bezirkshauernobmann sind zu den Sitzungen der Körstelle und zu Körungen einzuladen.

(7) Die unter Absatz 2, Buchstabe a) und b) genannten Mitglieder (Ersakmänner) üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(8) Den in Absatz 2, Buchstabe a) und b) genannten Mitgliedern (Ersakmännern) der Körstelle wird für Reise-, Verpflegs- und Nächtigungskosten eine Vergütung in der von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Höhe geleistet, für Beamte und Angestellte gelten die bestehenden Reisegebührenvorschriften.

§ 4.

Aufgaben der Körstelle.

(1) Die Körstelle hat insbesondere zur Aufgabe:

- a) die Körungen mit Ausnahme der Sonderkörungen durchzuführen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes in ihrem Tätigkeitsgebiet zu überwachen und wahrgenommene Übelstände abzustellen;
- c) die Gemeinden bei der Regelung der Watertierhaltung und bei der Beschaffung der erforderlichen Watertiere zu beraten und zu unterstützen und an die Bezirksverwaltungsbehörde erforderliche Anträge zu stellen;
- d) den Austausch wertvoller Watertiere zu fördern;
- e) die Prämiiierungen anlässlich der Körungen durchzuführen;
- f) die Tierhalter in allen Belangen einer erfolgreichen Tierzucht und Haltung aufzuklären, überhaupt auf die Hebung der Tierzucht hinzuwirken und die erforderlichen Anträge an die Landwirtschaftskammer zu richten;
- g) der Landwirtschaftskammer über das Ergebnis der Körungen besondere Wahrnehmungen und allenfalls getroffene Verfügungen zu berichten.

(2) Die Sitzungen der Körstelle werden vom Obmann nach Bedarf einberufen.

III. Abschnitt.**Die Körungen.**

§ 5.

Arten, Zeit und Ort der Körungen.

(1) Die Körungen werden als Hauptkörungen, Sonderkörungen und Nachkörungen abgehalten.

(2) Die Hauptkörungen finden einmal im Jahre durch die Körstellen statt und sind in der

Regel als Sammelförungen durchzuführen. Die Landwirtschaftskammer bestimmt Art und Zeit der Hauptförungen.

(7) Der Körperplan für die Hauptförungen wird von der zuständigen Körperstelle festgesetzt und spätestens drei Wochen vor der Abhaltung in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise verlautbart.

(8) Über Aufforderung der Körperstelle haben die Vatertierhalter alljährlich vor der Hauptförung ihre zur Zucht bestimmten Vatertiere bis zu dem von der Körperstelle festgesetzten Zeitpunkt der Gemeinde anzumelden. Diese übersendet sogleich die Anmeldungen an die Körperstelle.

(9) Sonderförungen werden fallweise auf Anordnung der Landwirtschaftskammer abgehalten und zwar:

Bei Ausstellungen, Tierschauen, Zuchttiermärkten und ähnlichen Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer oder der ihrer Aufsicht unterstehenden anerkannten Züchtervereinigungen.

(10) Für Sonderförungen werden von der Landwirtschaftskammer Sonderförkommissionen bestellt.

(11) Nachförungen von Vatertieren sind nur in dringenden Fällen und zwar nur dann gestattet, wenn die Tiere auf einer Haupt- oder Sonderförung nicht vorgeführt werden konnten.

(12) Nachförungen auch vom zuständigen Tierzuchtamtsleiter oder einem von der Landwirtschaftskammer bestimmten Tierzuchtbeamten durchgeführt werden.

(13) Das Gebiet für eine Sammelförung muß in einem solchen Umfange festgesetzt werden, daß eine ausreichende Zahl von Vatertieren ohne unbillige Erschwernis vorgeführt werden kann.

(14) Ausgeschlossen von Sammelförungen sind kranke Vatertiere und Vatertiere aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Verbringung von Tieren der betreffenden Tierart zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen auf Grund veterinärpolizeilicher Bestimmungen verboten oder infolge der deswegen erlassenen Verkehrsbeschränkungen unzulässig ist.

(15) Die Vatertiere müssen bei jeder Körung im Freien vorgestellt werden. Körungen im Stall sind verboten.

(16) Der Bürgermeister und der Ortsbauernobmann müssen bei Hauptförungen, die für ihre Gemeinde angelegt sind, anwesend sein. Dieselben können sich durch Mitglieder des Züchterausschusses (§ 19, Abs. 1) vertreten lassen.

§ 6.

Vorführung der Vatertiere auf der Hauptförung.

(1) Zur Hauptförung sind alle Vatertiere der in der Verlautbarung bezeichneten Tierart aus dem Teil des Landes oder des Verwaltungsbezirktes, für den die Körung angelegt ist, vorzuführen, sofern diese Vatertiere zur Zucht ver-

wendet werden sollen und ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben. Das Mindestalter beträgt:

für Stiere 12 Monate,
für Eber 6 Monate,
für Schafböcke 9 Monate,
für Ziegenböcke 6 Monate.

Die Vorführungspflicht gilt auch für Vatertiere, die zwar das Mindestalter erreicht haben, zur Zuchtverwendung bestimmt, aber noch nicht zuchtauglich sind.

(2) Zur Hauptförung nicht vorzuführen sind Vatertiere, die in den nächsten sechs Monaten auf einer Sonderförung vorgeführt werden sollen. Zuchtstiere, Eber und Ziegenböcke, die einmal auf einer Hauptförung vorgeführt wurden, sollen in der Regel nur noch ein zweitesmal, Schafböcke nur einmal auf einer Hauptförung vorgeführt werden.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann Ausnahmen von den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes zulassen.

§ 7.

Entscheidung über die Anförung.

(1) Bei der Anförung der Vatertiere haben sich die Mitglieder der Körperstelle ausschließlich nach den Bedürfnissen der Landestierzucht zu richten.

(2) Die Körperstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Obmann mit seiner Stimme den Ausschlag. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Körperstelle erforderlich. Befindet sich ein Vatertier im Besitze eines Mitgliedes der Körperstelle, hat sich dieses Mitglied der Stimme zu enthalten.

(3) Die Entscheidung über die Anförung oder Abförung der vorgeführten Vatertiere wird den Beteiligten sofort verkündet. Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Körperstelle ist nicht zulässig. Ersatzansprüche aus der Entscheidung der Körperstellenmitglieder können gegen diese nicht erhoben werden.

§ 8.

Zuchtgebietseinteilung.

(1) Die Anerkennung der Landesrassen wird von der o.-ö. Landwirtschaftskammer ausgesprochen, sowie die Zuchtgebiete für diese festgelegt.

(2) Die Förderung durch öffentliche Stellen hat sich auf die für das betreffende Zuchtgebiet festgesetzten Rassen zu beschränken.

(3) Es dürfen in der Regel nur Vatertiere der anerkannten Landesrassen angeführt werden. Aus besonderen wirtschaftlichen Gründen können jedoch auch Vatertiere, die einer im betreffenden Zuchtgebiet als nicht zulässig erklärten Landesrasse angehören, angeführt werden. Solche Vatertiere dürfen jedoch nur für die eigenen weiblichen Tiere des Vatertierhalters und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für andere

weibliche Tiere der gleichen Rasse angekört werden.

(1) Die o.-ö. Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zum Schutze der anerkannten Landesrassen die Weiterverbreitung nicht bodenständiger Rassen hintanzuhalten.

§ 9.

Eigenschaften der körsfähigen Tiere.

(1) Angekört dürfen nur solche Vatertiere werden, die gesund, frei von Erbfehlern und erheblichen Konstitutionsmängeln sowie zeugungsfähig sind. Dieselben müssen ferner eine ihrem Alter entsprechende Entwicklung aufweisen, die kennzeichnenden Besonderheiten ihrer Rasse sowie ihres Geschlechtes deutlich zeigen, dem Zuchtziele in Form, Typ und Leistungsabstammung entsprechen und die Erzeugung leistungsfähiger Nachkommen erwarten lassen.

(2) Es dürfen nur Vatertiere mit Abstammungs- und Leistungsnachweis gekört werden. Die Landwirtschaftskammer ist ermächtigt, Ausnahmestimmungen zu erlassen.

(3) Die Richtlinien über die Anerkennung der Abstammungs- und Leistungsnachweise und über die Beurteilung der Vatertiere werden von der Landwirtschaftskammer erlassen.

§ 10.

Kennzeichnung der angekörteten Vatertiere.

(1) Die angekörteten Vatertiere sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Die Art und Weise der Kennzeichnung wird von der Landwirtschaftskammer festgesetzt.

§ 11.

Prämiiierung von Vatertieren.

(1) Auszeichnungen und Preise für Vatertiere dürfen nur bei Hauptkörlungen, die als Sammelkörlungen durchgeführt werden und bei Sonderkörlungen, nicht aber bei Nachkörlungen vergeben werden.

§ 12.

Körschein, Deckblock und Belegschein.

(1) Die Körsstelle hat dem Besitzer des Vatertieres einen Körschein tunlichst sofort nach Beendigung der Körlungen auszustellen.

(2) Eintragungen in den Körschein dürfen nur von der Körsstelle vorgenommen werden.

(3) Wird bei einer Sonderkörlung ein Vatertier aus dem Gebiet eines Tierzuchtamtes in das Gebiet eines anderen Tierzuchtamtes verkauft, so ist der Körschein an die für den Wohnort des Käufers zuständige Körsstelle zur Eintragung der Deckterlaubnis und Ausfolgung des Körscheines an den Käufer zu übersenden.

(4) Für jedes Vatertier, das zur allgemeinen Zucht verwendet wird, ist den Haltern von der Körsstelle der von der o.-ö. Landwirtschaftskammer vorgeschriebene Deckblock auszufolgen. In demselben sind vom Halter alle Sprünge des Vater-

tieres einzutragen. Der Halter hat ferner dem Besitzer des belegten weiblichen Tieres den vorgeschriebenen Belegschein auszuhändigen, der von diesem zwei Jahre aufzubewahren ist.

(5) Dem Vatertierhalter wird es zur Pflicht gemacht, den Körschein und den Deckblock auf das sorgfältigste aufzubewahren. Körschein, Deckblock und Belegscheine sind den Organen der Landwirtschaftskammer, den Mitgliedern der Körsstelle sowie den in Betracht kommenden behördlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Körscheine und Deckblock sowie vorhandene Abstammungsnachweise sind zu jeder neuerlichen Körlung mitzubringen, oder über Aufforderung vor der Körlung zugleich mit der Anmeldung des Vatertieres der Körsstelle vorzulegen.

§ 13.

Ankörlung und Erteilung der Deckterlaubnis.

(1) Nach erfolgter Körlung erteilt die Körsstelle eine schriftliche Deckterlaubnis. Erst damit gilt das Vatertier in dem Umfange der Deckterlaubnis als angekört. Vor der Ankörlung sind Probefsprünge verboten.

(2) Für die gekörten Vatertiere wird eine Deckterlaubnis für

- a) die allgemeine Zuchtverwendung (Deckterlaubnis A),
- b) die private Zuchtverwendung (Deckterlaubnis B) erteilt.

(3) Die Ankörlung eines Vatertieres gilt in der Regel bis zur nächsten Hauptkörlung.

(4) Die Deckterlaubnis für Vatertiere, die für die allgemeine Zucht verwendet werden, ist in der Regel für das Gebiet einer Gemeinde oder für einen von der Gemeinde festgelegten Gebietsteil der Gemeinde (Deckbereich) zu erteilen.

Im Falle der züchterischen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit kann die Deckterlaubnis zeitlich oder räumlich beschränkt oder erweitert werden.

(5) Die Deckterlaubnis zur allgemeinen Zuchtverwendung darf nur für Vatertiere derjenigen Rasse erteilt werden, die in dem betreffenden Zuchtgebiet als Landesrasse anerkannt ist.

(6) Für Vatertiere, die auf einer Hauptkörlung gekört werden, aber noch nicht zuchttauglich sind, ist die Deckterlaubnis zu dem Zeitpunkt zu erteilen, wo sie voraussichtlich, zuchttauglich werden.

§ 14.

Abkörlung und Änderung der Deckterlaubnis.

(1) Nach erneuter Vorführung eines gekörten Vatertieres auf einer Hauptkörlung wird die Deckterlaubnis erneuert, geändert oder entzogen.

(2) Wird ein angekörtetes Vatertier des Körsbezirktes nach einem Ort verbracht, für den die erteilte Deckterlaubnis nicht gilt, so bestimmt die Körsstelle, ob die Deckterlaubnis aufrecht zu erhalten, zu entziehen oder zu ändern ist.

(3) Wird ein angekörtetes Vatertier in einen anderen Körsbezirk verbracht, so entscheidet über die Erteilung der Deckterlaubnis die für den neuen Aufstellungsort zuständige Körsstelle.

(4) Leiden Watertiere an Krankheiten, die nach dem Gutachten des Amtstierarztes auf weibliche Tiere übertragbar sind, oder sind sie solcher Krankheiten verdächtig, so ruht bis zur amtstierärztlichen Entscheidung die für das Watertier erteilte Deckerlaubnis.

(5) Wird eine Deckerlaubnis entzogen oder ist sie abgelaufen, so gilt das Watertier als abgeföhrt.

(6) Die Körstelle hat den Körschein und den Deckblock abgeföhrt Watertiere einzuziehen.

§ 15.

Kennzeichnung und Behandlung abgeföhrt und nicht angeföhrt Watertiere.

Abgeföhrt und bei der Körung nicht geföhrt Watertiere sind entsprechend zu kennzeichnen. Über Antrag der Landwirtschaftskammer kann die Landesregierung mit Verordnung zur Hintanhaltung von Mißbräuchen die Unfruchtbarmachung aller nicht angeföhrt und abgeföhrt Watertiere anordnen.

§ 16.

Verzeichnung und Verlautbarung der angeföhrt Watertiere.

(1) Die Körstellen haben ein Verzeichnis der von ihnen angeföhrt Watertiere zu führen und den zuständigen Gemeinden zur ortsüblichen Verlautbarung bekanntzugeben.

(2) Über das Ergebnis der Hauptkörungen ist der Landwirtschaftskammer zu berichten.

§ 17.

Kosten der Ankörungen.

Die mit der Durchführung der Körungen verbundenen Kosten trägt die o.-ö. Landwirtschaftskammer aus den eingehobenen Kör- und Deckerlaubnisgebühren. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Sie werden von den Körstellen bei den Körungen eingehoben und sind mit einem Verzeichnis an die Landwirtschaftskammer abzuführen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege eingebracht.

IV. Abschnitt.

Die Obsorge für die Haltung der erforderlichen Watertiere.

§ 18.

Regelung der Watertierhaltung in der Gemeinde.

(1) Die Obsorge für die Bereitstellung der in ihrem Gebietsbereiche erforderlichen Watertiere obliegt den Gemeinden.

(2) Die Gemeinde hat die Haltung der Watertiere in folgender Weise durchzuführen:

a) durch Vereinigungen, die von der Gemeinde vertraglich zur Haltung der Watertiere für den Bereich der ganzen Gemeinde oder von Teilen derselben verpflichtet werden;

b) durch Einzelpersonen, die die Haltung der Watertiere für einen bestimmten Teil der Gemeinde vertraglich übernehmen und sich verpflichten das Watertier zur allgemeinen Zuchtbenützung für den ihnen zugewiesenen Teil der Gemeinde zu halten;

c) durch Einzelpersonen, die für den eigenen Betrieb und für bestimmte fremde Betriebe vertraglich die Haltung von Watertieren übernehmen;

d) in eigener Regie der Gemeinde in der Weise, daß sie die notwendigen Watertiere selbst ankauft, selbst aufstellt oder verlässlichen Haltern vertraglich zur Haltung übergibt. Diese Form der Watertierhaltung wird überall dort einzuhalten sein, wo die Aufstellung der Watertiere nach Buchstabe a — c nicht möglich oder nicht zweckdienlich ist. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde hierzu von der Bezirksverwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde verpflichtet werden. Zu allen die Watertierhaltung betreffenden Verträgen der Gemeinde ist die Zustimmung der genannten Behörde, sowie der Körstelle erforderlich.

(3) In allen Fällen allgemeiner Zuchtverwendung von Watertieren ist der Bürgermeister verpflichtet, die zur Sicherung des Zuchterfolges nötigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen. Gegen den säumigen Bürgermeister können von der Aufsichtsbehörde Ordnungsstrafen im Sinne des § 93 der Gemeindeordnungsnovelle vom 14. Jänner 1924 LG- u. WB. Nr. 32, verhängt werden.

(4) Wenn es eine Gemeinde trotz der an sie ergangenen Aufforderung unterläßt, die erforderliche Anzahl von Watertieren selbst aufzustellen, kann die Landesregierung durch die Landwirtschaftskammer die Watertiere auf Kosten der Gemeinde beschaffen und die Aufteilung der Kosten nach § 21 anordnen.

(5) Zur Regelung der Watertierhaltung ist das Gemeindegebiet in zweckentsprechende Deckbereiche einzuteilen. Das Belegen von Röhren eines bestimmten Deckbereiches durch Watertiere eines anderen Deckbereiches ist verboten; nur aus besonderen Gründen kann die zuständige Körstelle Ausnahmen zulassen.

(6) Benachbarte Gemeinden können untereinander die gemeinsame Haltung der erforderlichen Watertiere vereinbaren. Wenn es das Interesse der Viehzucht erfordert, so können benachbarte Gemeinden durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Körstelle hierzu verhalten werden. Auf gleiche Weise kann Weidengenossenschaften oder sonst zu gemeinsamen Weidebetrieb vereinigten Besitzern die Gemeinschaftshaltung von Watertieren auferlegt werden. Zur Bestreitung des gemeinsamen, nicht durch andere Einnahmen gedeckten Aufwandes haben die Gemeinden mangels anderweitiger Vereinbarung nach der Zahl der zuchtfähigen weiblichen Tiere beizutragen.

(7) Wo einzelne oder juristische Personen auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse zur Haltung

von Watertieren verpflichtet sind, hat die Erfüllung solcher Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

(*) Das sogenannte Reihumhalten und die Vergebung der Watertierhaltung im öffentlichen Aufgebot an den Mindestfordernden ist verboten.

§ 19.

Züchterausschuß.

(1) Zur Unterstützung der Gemeinde in der Obsorge für die Bereitstellung und Haltung der erforderlichen Watertiere ist in jeder Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt ein Züchterausschuß zu bilden.

Demselben gehören an:

- a) der Bürgermeister oder ein Beauftragter desselben, der dem landwirtschaftlichen Berufsstand anzugehören hat;
- b) der Ortsbauernobmann;
- c) alle von den Züchtervereinigungen satzungsgemäß bestellten Vertrauensmänner;
- d) je nach der Größe der Gemeinde zwei bis vier Züchter, von denen wenigstens einer einer anerkannten Züchtervereinigung angehören soll. Diese Mitglieder sind jeweils vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbauernobmann zu berufen.

(2) Der Züchterausschuß wird vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.

§ 20.

Anzahl der Watertiere, Viehstandsverzeichnisse.

(1) Für eine Anzahl bis zu je 80 zuchtfähigen weiblichen Rindern, 40 Sauen, 60 Schafen oder Ziegen hat zur allgemeinen Zuchtverwendung in jeder Gemeinde wenigstens je eine angeförtes Watertier vorhanden zu sein. Für jede größere Anzahl von weiblichen Tieren hat bis zu einer Anzahl von 80 zuchtfähigen weiblichen Rindern, 40 Sauen, 60 Schafen oder Ziegen je ein weiteres Watertier bereitgehalten zu werden. Dabei ist es, wenn in einer Gemeinde weniger als 50 zuchtfähige weibliche Rinder, 30 Sauen, 30 Schafe oder Ziegen vorhanden sind, nicht erforderlich, daß in dieser Gemeinde selbst ein Watertier gehalten wird, insofern durch eine Maßnahme nach § 18, Abs. 6, ein Watertier in einer anderen Gemeinde auch für diese weiblichen Tiere bereitgestellt wird; dabei ist insgesamt das vorgeschriebene Zahlenverhältnis zwischen zuchtfähigen weiblichen Tieren und Watertieren einzuhalten.

(2) Bei der Bestimmung der Anzahl der bereitzustellenden Watertiere können weibliche Tiere von Mitgliedern einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung bei der Anrechnung außer Betracht bleiben, ebenso auch weibliche Tiere von Tierhaltern, die ein angeförtes Watertier halten. In beiden Fällen gilt die Voraussetzung, daß die zur allgemeinen Zucht von der Gemeinde aufgestellten Watertiere nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Bemessung des Bedarfes an Watertieren sowie für die Bemessung der Umlage nach § 21, Abs. (1), ist von der Gemeinde der Besitzstand an zuchtfähigen weiblichen Tieren unter Angabe der rassenmäßigen Zugehörigkeit alljährlich unter Zugrundelegung der allgemeinen Viehzählung im Dezember zu erheben. Soweit Befreiungen nach § 21, Abs. (2) und (3) bestehen, bleiben die betreffenden Tierbestände für die Umlageberechnung außer Betracht. Solche Befreiungen sind bei der Bestandsaufnahme auf Grund der Viehzählung gesondert zu vermerken. Für die Bemessung des Bedarfes an Watertieren sind in Betracht zu ziehen:

- weibliche, deckfähige Rinder im Alter von 12 Monaten angefangen,
- weibliche, deckfähige Schweine im Alter von 6 Monaten angefangen,
- weibliche, deckfähige Ziegen im Alter von sechs Monaten angefangen,
- weibliche, deckfähige Schafe im Alter von zwölf Monaten angefangen.

(4) Auf Grund dieser Bestandsaufnahme ist für jede Tierart ein Viehbestandsverzeichnis aufzustellen.

(5) Der Bürgermeister hat durch den Züchterausschuß die Anzahl an Watertiere der verschiedenen Tierarten festzustellen, welche der Anzahl an weiblichen Tieren nach Absatz (1) entspricht.

(6) Die Viehstandsverzeichnisse und die Übersicht über die Regelung und den Stand der Watertierhaltung im Gemeindegebiete hat die Gemeinde der Rörstelle rechtzeitig bis längstens 31. Dezember jeden Jahres bekanntzugeben.

(7) Der Bürgermeister hat ferner die zur Bereitstellung und Haltung der erforderlichen Watertiere und zur Aufbringung des Aufwandes für die Haltung der Watertiere nötigen Anträge nach Besprechung mit dem Züchterausschuß dem Gemeindeausschuß zur Beratung vorzulegen, welcher hierüber die erforderlichen Beschlüsse faßt.

§ 21.

Kosten der Gemeindeobsorge für die Watertierhaltung.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen aus der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Watertierhaltung oder aus der Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Watertierhalter im Rechnungsjahr entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch Einhebung von Beleggebühren, durch bestehende Fonds und Stiftungen, durch privatrechtliche Verpflichtungen bestimmter Personen oder durch Beiträge aus der Gemeindekasse bestritten werden können, auf die Besitzer zuchtfähiger weiblicher Tiere umzulegen. Für die Bemessung ist die Zahl solcher in ihrem Besitze befindlichen weiblichen Tiere maßgebend. Die Umlage ist von den Eigentümern (Nutznießern, Pächtern) von zuchtfähigen weiblichen Tieren zu entrichten. Wird ein solches Tier vom Eigentümer (Nutznießer, Pächter) einem anderen zur Benützung oder dauernden Verwahrung überlassen, so haftet

dieser mit dem Eigentümer (Nutznießer, Pächter) zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Umlage.

(2) Weibliche Tiere von Mitgliedern einer anerkannten Züchtervereinigung, für welche die zur allgemeinen Zuchtverwendung bereitgestellten Vatertiere der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden, sind von der Anrechnung auf die Umlage mit Zustimmung der zuständigen Rörstelle auszunehmen. Die Rörstelle darf ihre Zustimmung nur dann geben, wenn hiedurch die gemeindliche Vatertierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder verteuert wird; ebenso können aus besonderen wirtschaftlichen Gründen Tierhalter, die ein angeführtes Vatertier selbst halten und die Vatertiere der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen, von der Umlage ausgenommen werden.

(3) Hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung der Umlagen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung von Gemeindeabgaben sinngemäß Anwendung.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen zur Förderung der Tierzucht.

§ 22.

Pflichten der Besitzer weiblicher Zuchttiere.

Besitzer weiblicher Zuchttiere der nach § 1 in Betracht kommenden Tierarten sind verpflichtet:

- a) dem Bürgermeister auf Anforderung die Zahl der von ihnen in der Gemeinde gehaltenen, belegfähigen weiblichen Tiere mitzuteilen;
- b) die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Auskünfte jederzeit zu erteilen;
- c) den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organen, sowie den Mitgliedern der Rörstelle und des Züchterausschusses den Zutritt in den Stall nicht zu verwehren;
- d) die vorgeschriebenen Belegscheine aufzubewahren.

§ 23.

Pflichten der Halter von angeführten Vatertieren.

Die Vatertierhalter sind verpflichtet:

- a) den Stall eines angeführten, für die allgemeine Zuchtverwendung bestimmten Vatertieres äußerlich zu kennzeichnen, jede Verlegung des Standortes, die Veräußerung sowie jede Erkrankung, welche die Zuchtverwendung ausschließt oder beeinträchtigt, ferner die eingetretene Zuchtuntauglichkeit und die Schlachtung und Verwendung des Vatertieres sofort dem Gemeindeamte und der Rörstelle anzuzeigen;
- b) den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organen sowie den Mitgliedern der Rörstelle und des Züchterausschusses den Zutritt in den Stall nicht zu verwehren;
- c) Vatertiere, die mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit oder einer anderen Tierseuche behaftet sind, oder bei denen durch Anzeichen

der Verdacht solcher Krankheiten begründet ist, solange nicht zum Belegen zu verwenden, bis durch ein Zeugnis eines Amtstierarztes oder eines von einem solchen beauftragten Privatierarztes festgestellt ist, daß das Leiden behoben ist und keine Gefahr für die Übertragung der ansteckenden Krankheit mehr besteht.

§ 24.

Zuchtbenutzung gesunder Vatertiere und weiblicher Tiere.

(1) Den Vatertieren dürfen nur gesunde weibliche Tiere zugeführt werden. Ergeben sich Zweifel, so hat der Halter des Vatertieres vom Besitzer des weiblichen Tieres ein Zeugnis eines Amtstierarztes oder eines von einem solchen beauftragten Privatierarztes zu verlangen.

(2) Die Landesregierung erläßt über Antrag der Landwirtschaftskammer Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung spezifischer Deckinfektion und sonstiger tierzuchthemmender Krankheiten.

§ 25.

Künstliche Befamung.

(1) Die Schaffung von Einrichtungen zur künstlichen Befamung sowie die Vornahme der künstlichen Befamung auch in Einzelfällen ist an eine Bewilligung der o.-b. Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der o.-b. Landesregierung gebunden. Für deren Betrieb erläßt die Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Landesregierung die erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der gewerbsmäßige Betrieb der künstlichen Befamung ist verboten.

§ 26.

Beleggebühren.

Die Landwirtschaftskammer kann Mindest- und Höchstsätze für Beleggebühren festsetzen.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Pferdezucht.

§ 27.

Hengstfötkommission.

(1) Für das ganze Land wird bei der Landwirtschaftskammer eine Hengstfötkommission gebildet. Derselben gehören als Mitglieder an:

- a) als Obmann ein über Vorschlag des Landesverbandes der Pferdezüchter Oberösterreichs vom Präsidenten der o.-b. Landwirtschaftskammer zu ernennender Pferdezüchter;
- b) der Leiter der Tierzucht Abteilung der Landwirtschaftskammer;
- c) der Landstallmeister;
- d) der nach dem Ort der Rörung zuständige Amtstierarzt.

Für den Obmann ist ein Stellvertreter zu stellen.

(2) Die Körkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Körkommissionsmitglieder, welche selbst Hengste zur Körung vorführen, haben sich bei der Entscheidung bezüglich ihrer Hengste der Abstimmung zu enthalten.

§ 28.

Körungen.

(1) Alle zum Belegen eigener oder fremder Stuten in Aussicht genommenen Hengste sind bis längstens 30. November jeden Jahres der Landwirtschaftskammer anzumelden.

(2) Die Körkommission fest und sendet die Übersicht dem Amt der o.-ö. Landesregierung zur Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung.

(3) Die zur Körung angemeldeten Hengste müssen der Körkommission vorgeführt werden, es sei denn, daß die Vorführung aus triftigen Gründen unmöglich ist.

(4) Ausgenommen vom Körzwang nach § 1, Absatz (1), sind jene Hengste, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu Zuchtzwecken aufgestellt sind oder zum gleichen Zweck in den Bundesgestüten gehalten werden.

§ 29.

Tätigkeit der Hengstkörkommission.

(1) Die Körkommission beschließt über die Anführung oder Abführung von Hengsten, genehmigt deren Standort und bestimmt, für welche Landessassen die Hengste zur Zucht verwendet werden dürfen. Gegen den Beschluß der Körkommission ist eine Berufung nicht zulässig. Ersakanprüche aus der Entscheidung der Mitglieder der Hengstkörkommission können gegen diese nicht erhoben werden.

(2) Die Hengstbesitzer haben der Körkommission alle gewünschten Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und die Abstammungsnachweise beizubringen.

(3) Die Hengstkörkommission hat ein Verzeichnis der von ihr angeführten Zuchthengste zu führen.

(4) Das Ergebnis der Ankörungen ist von der Hengstkörkommission den Bezirksverwaltungsbehörden zur ortsüblichen Verlautbarung in den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes und zugleich der Landesregierung sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

§ 30.

Eignung der Zuchthengste, Zuchtverwendung.

(1) Es dürfen nur Hengste gefört werden, die den im § 9, Absatz (1) — (3) angeführten Eigenschaften entsprechen.

Sie müssen außerdem folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) kräftigen, starken Knochenbau, breite und tiefe Brust, trockene und klare Gelenke, ausdrucksvolle, nicht zu schwere Köpfe, keine zu kurzen Hälse,

b) raumgreifenden und korrekten Gang in Schritt und Trab,

c) genügend große, gut geformte, feste Hufe mit hohen Trachten.

(2) Dem Besitzer eines angeführten Hengstes ist ein Körschein auszustellen.

(3) Die im Körschein erteilte Deckerlaubnis ist nur für den bezeichneten Standort zum Belegen von Stuten jener Rasse, die darin ausdrücklich angeführt ist und auf die Dauer einer Deckzeit gültig.

(4) Die Vorschriften des § 8 des Gesetzes sind auch für die Pferdezüchtung sinngemäß anzuwenden.

(5) Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten (Hengstenritt) ist verboten.

(6) Für die Abführung von Hengsten sind die Bestimmungen des § 14 sinngemäß anzuwenden.

§ 31.

Deckzeit, Deckregister (Belegprotokoll), Belegschein, Decktaxe.

(1) Für alle Hengste gilt die Deckzeit, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die im Bundeseigentum stehenden Zuchthengste jeweils festgesetzt wird. Außerhalb der Deckzeit ist das Belegenlassen von Stuten verboten.

(2) Für jeden angeführten Hengst hat der Hengstenhalter zwei gleichlautende Deckregister (Belegprotokolle) zu führen. Ein Deckregister verbleibt beim Hengstenhalter, das zweite Deckregister ist vom Hengstenhalter nach Ablauf der Deckzeit, spätestens aber bis 10. August dem Landstallmeister zu übersenden. Das beim Hengstenhalter verbliebene Deckregister des Vorjahres mit der durchgeführten Fohlenverzeichnung (Fohleneruierung) ist anzuschließen.

(3) Der Hengstenhalter hat dem Stutenbesitzer oder seinem Stellvertreter einen Belegschein als Bescheinigung über die erfolgte Belegung auszufolgen. Über die Belegscheine ist vom Hengstenhalter genauestens Vormerkung zu führen und die Eintragung im Deckregister wahrheitsgemäß vorzunehmen.

(4) Die Decktaxen und Zuschläge, welche letztere für die Förderung der Landespferdezüchtung bestimmt sind, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Für jede Stute sind drei Nachsprünge frei. Die Nachsprünge sind sowohl im Deckregister wie im Belegschein einzutragen. Die Decktaxenzuschläge hat der Hengstenhalter am Schlusse der Deckzeit an den Landesverband der Pferdezüchter Oberösterreichs abzuführen.

§ 32.

Pflichten des Hengstenhalters.

(1) Für die Haltung angeführter Hengste gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Haltung von Bundeshengsten in Privatpflege.

(2) Stuten aus Ställen, in denen seuchenhaftes Verfohlen oder Fohlenlähme herrschen, oder bei denen durch Anzeichen der Verdacht solcher Krankheiten begründet ist, dürfen erst dann belegt wer-

den, wenn durch ein Zeugnis eines Amtstierarztes oder eines von einem solchen beauftragten Privatierarztes festgestellt ist, daß sie gesund sind und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie ausgeschlossen ist. Ebenso dürfen Hengste, bei denen begründeter Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, nicht verwendet werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 (RGBl. Nr. 177) ist der Hengstenhalter verpflichtet, der Landwirtschaftskammer und dem Landstallmeister sofort zur Kenntnis zu bringen:

- a) jede beabsichtigte Veräußerung und jede Verlegung des Standortes des angehörten Hengstes;
- b) jeden Erkrankungsfall;
- c) die eingetretene Zuchtuntauglichkeit;
- d) die Rotschlachtung oder das Verenden des Hengstes.

§ 33.

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen.

Soferne nicht im vorstehenden Abschnitt eine Sonderregelung für die Pferdezucht getroffen ist, sind die Bestimmungen der Abschnitte I — V sinngemäß anzuwenden.

VII. Abschnitt.**Rechtsmittel und Strafen.**

§ 34.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters ist die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Berufung ist beim Bürgermeister binnen zwei Wochen schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit der an die Partei erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

(2) Die Berufsbehörde entscheidet in allen Fällen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer endgültig.

§ 35.

Strafbestimmungen.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 500.— S oder mit Arrest bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafen bis zu 1000.— S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Beide Strafen können nebeneinander verhängt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 ein nicht angehörtes oder abgehörtes Vatertier zum Decken verwendet oder ein weibliches Tier von einem solchen Vatertier decken läßt, oder
- b) der Beschränkung der Deckerlaubnis nach § 13, Absatz 2 b) bis d) zuwiderhandelt;

c) wer ein nicht geschlechtsgefundes weibliches Tier oder Vatertier zur Zucht verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu 2000.— S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Strafbeträge fließen in die Gemeindefasse jener Gemeinde, in welcher die Übertretung begangen wurde. Diese Beträge sind gesondert zu verrechnen und für die Haltung der zur allgemeinen Zuchtverwendung bestimmten Vatertiere zu verwenden.

VIII. Abschnitt.**Durchführungs- und Übergangsbestimmungen.**

§ 36.

Übergangsbestimmungen.

Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten ist in der Übergangszeit bei der Durchführung des Gesetzes auf die bestehenden örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 37.

Inkrafttreten des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf eines Monats vom Tage seiner Kundmachung an in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden das Gesetz vom 17. 3. 1936 (RGBl. I, Seite 175), die 1. Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936 (RGBl. I, Seite 470) und die 2. Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 20. 11. 1939 (RGBl. I, Seite 2306) außer Kraft gesetzt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.

7.

G e s e t z

vom 20. Februar 1947

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Gewerbesteuer, soweit diese vom Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital eingehoben wird.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Gewerbesteuer wird, soweit sie vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital erhoben wird, im Jahre 1947 ein Zuschlag von 20% eingehoben.

§ 2.

Die Bemessung und Einhebung des Zuschlages zur Gewerbesteuer wird den Finanzämtern, welche für die Bemessung und Einhebung der Stammabgabe zuständig sind, gegen eine Vergütung von 4% des reinen Zuschlagssertrages übertragen.

§ 3.

Der Zuschlag ist zugleich mit der Stammabgabe fällig.

§ 4.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides durch das Finanzamt entsprechende Vorauszahlungen gemäß dem Gewerbesteuergesetz zu leisten. Der Zuschlag ist erstmals zum nächsten Fälligkeitstermin der Stammabgabe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten. Zu jenen Stammabgaben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes seit dem 1. 1. 1947 für das Rechnungsjahr 1947 entrichtet wurden sind die Zuschläge nachzuzahlen und zugleich mit dem Zuschlag zu der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Stammabgabe an das zuständige Finanzamt vom Steuerschuldner abzuführen.

§ 5.

Die Finanzämter haben die eingehobenen Zuschläge, abzüglich der Vergütung für die Bemessung und die Einhebung ein Monat nach Fälligkeit werden der Zuschläge an die Landeskasse abzuführen.

§ 6.

Für die Einhebung und Eintreibung der Landeszuschläge gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einhebung und Eintreibung der Stammabgabe.

§ 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die o.-ö. Landesregierung beauftragt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.

8.

Gesetz

vom 20. Februar 1947

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Vergnügungssteuer die von den Gemeinden nach den zurzeit geltenden Vergnügungssteuerordnungen eingehoben wird, ist zugunsten des Landes Oberösterreich ein Zuschlag von 100 v. H. zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt bei Veranstaltungen zur Vorführung von Bildstreifen, unabhängig von den jeweils nach den Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden geltenden Steuerätzen, 20 v. H. des vorgesehenen Eintrittspreises.

§ 2.

Der Landeszuschlag wird von den Gemeinden zugleich mit der Vergnügungssteuer eingehoben. Es finden auf ihn die für die Vergnügungssteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 3.

Wenn eine Gemeinde die richtige Abfuhr des von ihr eingehobenen Landeszuschlages unterläßt, kann die rückständige Leistung der Gemeinde mit allfälligen Leistungen des Landes an die Gemeinde kompensiert werden. Wenn eine Gemeinde die Vorschreibung und Einhebung unterläßt, kann die Landesregierung diese auf Kosten der Gemeinde vornehmen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung nächstfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die o.-ö. Landesregierung beauftragt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.